

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. März 1995
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Augustin, Anneliese (CDU/CSU)	77, 78	Kubatschka, Horst (SPD)	98, 99, 106
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Lehn, Waltraud (SPD)	79, 80, 81, 113
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 68	Leidinger, Robert (SPD)	24, 25
Behrendt, Wolfgang (SPD)	92	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	64
Bindig, Rudolf (SPD)	1, 2, 3	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	26, 41
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	6, 69	Poß, Joachim (SPD)	42, 43
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	30, 58	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7		107, 108, 109, 110
Carstensen, Peter H. (Nordstrand) (CDU/CSU)	8	Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	82, 83, 84
Deichmann, Christel (SPD)	59, 60	Scheelen, Bernd (SPD)	100, 101, 102
Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Schild, Horst (SPD)	44
	9, 10, 11, 12	Schmidt, Albert (Hitzhofen)	
Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103, 104
Gansel, Norbert (SPD)	13, 31, 32	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	85, 86, 87
Dr. Göhner, Reinhard (CDU/CSU)	14, 15	Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)	65, 66, 67, 72
Grasedieck, Dieter (SPD)	33, 34	Schwanitz, Rolf (SPD)	27, 28
Hartenbach, Alfred (SPD)	70	Sielaff, Horst (SPD)	53
Heistermann, Dieter (SPD)	71, 112	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	45
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	35, 93	Spiller, Jörg-Otto (SPD)	46, 47
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD)	16	Steinbach, Erika (CDU/CSU)	19, 20
Hovermann, Eike Maria Anna (SPD)	17	Dr. Freiherr von Stetten, Wolfgang (CDU/CSU)	
Ibrügger, Lothar (SPD)	94		88, 89, 90, 91
Janovsky, Georg (CDU/CSU)	4	Teuchner, Jella (SPD)	48, 49
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	105	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	29, 111
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	36, 37, 95	Dr. Uelhoff, Klaus-Dieter (CDU/CSU)	21, 22
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	96, 97	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	50, 51
Junghanns, Ulrich (CDU/CSU)	38	Weisheit, Matthias (SPD)	54, 55, 56, 57
Kauder, Volker (CDU/CSU)	61, 62, 63	Wester, Hildegard (SPD)	74, 75, 76
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	39, 40	Wöhr, Dagmar (CDU/CSU)	52
Krzkewitz, Reiner (CDU/CSU)	18	Zierer, Benno (CDU/CSU)	73

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Gansel, Norbert (SPD)	
Bindig, Rudolf (SPD)		Beihilfefähigkeit von Heilkuren für Neurodermitiskranke am Toten Meer	6
Unterwerfung der Bundesrepublik Deutsch- land unter die Gerichtsbarkeit des Inter- nationalen Gerichtshofs; Erarbeitung eines internationalen Strafgesetzbuches; Ergänzung der VN-Völkermord-Konvention von 1948 um eine Konvention gegen die Vertreibung	1	Dr. Göhner, Reinhard (CDU/CSU)	
Janovsky, Georg (CDU/CSU)		Information von Ministerpräsident Dr. Johan- nes Rau, Egon Bahr oder Dr. Hans-Jochen Vogel vor der Anklageerhebung über den Spionageverdacht gegen Karl Wienand; Übergabe des Vermerks Willy Brandts vom 18. Juni 1992 über dessen Gespräch mit Valentin Falin vom 31. März 1992	6
Herkunft des Mitautors des die auswärtige Kulturpolitik der Bundesregierung kritisierenden und im PDS-eigenen Dietz Verlag erschienenen Buches „Deutschtum erwache!“	2	Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Zugang ausländischer Seeleute zur deut- schen Gerichtsbarkeit, insbesondere zur Arbeitsgerichtsbarkeit, gemäß Forderung des Bundesverfassungsgerichts	7
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hovermann, Eike Maria Anna (SPD)	
Abschiebeabkommen über Kurden mit der Türkei	3	Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 320 DM pro Bürgerkriegsflüchtling an die betroffenen Gemeinden zur Deckung der dort anfallenden Kosten	7
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)		Krziskewitz, Reiner (CDU/CSU)	
Finanzierung und Bau von 100 000 Woh- nungen im Kosovo für die Ansiedlung von Serben angesichts der Abschie- bung von Kosovo-Albanern	3	Eigentumsverhältnisse beim Dietz Verlag	8
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Steinbach, Erika (CDU/CSU)	
Maßnahmen, Projekte und Bundesmittel zur Entwicklung eines europäischen Minderheiten- und Volksgruppenrechts	3	Vom Linksextremismus ausgehende Gefahren im Vergleich zum Jahre 1990; intensivere Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz	9
Carstensen, Peter H. (Nordstrand) (CDU/CSU)		Mitarbeit von Personen aus dem Bereich des Bundesministeriums des Innern beim Pressedienst „blick nach rechts“	9
Freigabe der neuentwickelten jagdlichen Zielfernrohre der Herstellerfirmen „Zeiss“ und „Swarovski“ für den deutschen Markt durch das BKA	4	Dr. Uelhoff, Klaus-Dieter (CDU/CSU)	
Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Notwendigkeit einer Aufenthaltsgenehmi- gung für EU-Bürger	10
Einbeziehung der Ergebnisse aus der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Situation der Menschenrechte in der Türkei in die Entscheidung über die Beendi- gung des Abschiebestopps für Kurden	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Überprüfung der Begründungen der Urteile des Staatssicherheitsgerichts Ankara gegen DEP-Abgeordnete	5	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Rechtsfolgen bei eheähnlichen Lebens- gemeinschaften	11
		Leidinger, Robert (SPD)	
		Fluchtweg und Aufenthaltsort des Immo- bilienhändlers Dr. Jürgen Schneider	12

	Seite		Seite
Dr. Pick, Eckhart (SPD)		Dr. Pick, Eckhart (SPD)	
Aussage von Angehörigen des Bundesmini- steriums der Justiz über Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages	13	Name der künftigen EU-Währung, z. B. „Euro-Franken“ statt „ECU“	21
Schwanitz, Rolf (SPD)		Poß, Joachim (SPD)	
Verzicht auf eine Erbrechtslösung bei der Abwicklung der Bodenreform nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	13	Steuermindereinnahmen in Höhe von 400 Mio. DM jährlich durch die ge- plante Betriebsausgabenpauschale von 8% (§ 4 Abs. 4 a EStG)	21
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)		Steuermindereinnahmen durch die vorgesehene Rückführung der degressiven Abschreibung	21
Rechtssituation von Erben landwirtschaft- licher Anwesen in den neuen Bundesländern	15	Schild, Horst (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Beteiligung von Gemeinden, Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen ab 1996	22
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)		Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	
Steuerausfall durch die Einführung des § 10 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes (Dienstmädchenprivileg)	15	Senkung der Beiträge der Bundesrepublik Deutschland für die EU	22
Gansel, Norbert (SPD)		Spiller, Jörg-Otto (SPD)	
Steuerlicher Ausgleich für die Sozialversiche- rungs Nachteile deutscher unter auslän- discher Flagge angeheuerter Seeleute	16	Auswirkung der Freistellung des Existenz- minimums auf das Steueraufkommen	23
Maßnahmen gegen Betrugereien bei der Vorsteuererstattung	16	Verfassungsmäßigkeit des Präklusionsrechts für Verwaltungsbehörden gemäß § 364 b der Abgabenordnung	23
Grasedieck, Dieter (SPD)		Teuchner, Jella (SPD)	
Einführung einer Grundentlastung im Einkommensteuertarif	17	Defizitdeckung des Bundes für die landwirtschaftliche Alterssicherung	24
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)		Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	
Nachteile durch den sog. Buckeltarif für zusammenveranlagte Ehepaare	18	Förderung des mit dem „Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft 1988“ ausgezeichneten Projekts „Block-Bauspar-System“ von Dr. med. Kurt Peter Fritsch	25
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Wöhlrl, Dagmar (CDU/CSU)	
Steuerausfälle durch die zunehmende Beschäftigung amerikanischer Staats- angehöriger als Zivilbeschäftigte bei den US-Streitkräften	18	Freigabeerklärungen für bisher militärisch genutzte Grundflächen in Nürnberg	25
Junghanns, Ulrich (CDU/CSU)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Einbeziehung von mittel- und osteuropä- ischen Staaten in das gemeinsame Versandverfahren der Europäischen Union/Europäischen Freihandels- Assoziation (EU/EFTA)-Staaten; vorzeitige Einbeziehung Polens	19	Sielaff, Horst (SPD)	
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)		Maßnahmen gegen die Massentierhaltung und die intensive Düngung in der Landwirtschaft	26
Veräußerung der Liegenschaft des ehemaligen Flak-Gerätehauses in Burg/Kreis Dithmarschen	20	Weisheit, Matthias (SPD)	
		Antragsrückstau bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für Landwirtschaf- tsbetriebe	27

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung		Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)	
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)		Zunahme der Tiefflüge über dem Raum	
Hinweis der Träger der Rentenversicherung		Bad Zwischenahn	37
auf den rechtlich umstrittenen Zeitpunkt der			
Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen		Zierer, Benno (CDU/CSU)	
ausgeschiedener Zeitsoldaten der		Sicherheitsrisiko durch Republikaner	
Bundeswehr	29	bei der Bundeswehr	37
Deichmann, Christel (SPD)			
Alterssicherung für in der Nebenerwerbs-		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
landwirtschaft tätige Bäuerinnen; Wahl		Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
und Befreiungsmöglichkeiten bei Ehe-			
schließungen nach dem 1. Januar 1995	30	Wester, Hildegard (SPD)	
Kauder, Volker (CDU/CSU)		Höhe des finanziellen Verwaltungsmehrauf-	
Belastung der Krankenkassen durch Vor-		wands bzw. der finanziellen Einsparungen	
laufkosten für die Pflegeversicherung	31	durch die Änderungen im Bundeserzie-	
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)		hungsgeldgesetz durch das Gesetz zur	
Zusammenhang zwischen der Störstrahlung		Umsetzung des Föderalen Konso-	
von Farbfernsehgeräten und dem Auftreten		lidierungsprogramms (FKPG)	38
chronischer Krankheiten	32	Zahl der Erziehenden ohne Anrecht auf	
Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)		volles Erziehungsgeld ab dem ersten	
Entlohnung der an der Universität Oldenburg		Lebensmonat des Kindes nach dem Ersten	
eingesetzten Thüringer Wachleute;		Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konso-	
Förderung dieser Arbeit durch		lidierungs- und Wachstumsprogramms	
das Arbeitsamt Suhl	33	(1. SKWPG)	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Verteidigung		Gesundheit	
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Augustin, Anneliese (CDU/CSU)	
Anzahl der in der Bundesrepublik Deutsch-		Bildung von Ethik-Kommissionen in den	
land, insbesondere an der ABC-Abwehr-		Bundesländern gemäß § 40 Abs. 1	
schule der Bundeswehr in Sonthofen		Satz 2 AMG; freie Auswahlmög-	
ausgebildeten Angehörigen der		lichkeit für Unternehmen	39
birmanischen Streitkräfte	34		
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)		Lehn, Waltraud (SPD)	
Verzögerungen bei den Planungen für die		Erkenntnisse über schlafbezogene Störungen	
Ortsbehörden (Kreiswehrrersatzämter)	34	der Atmung (Schlafapnoe); Einrichtung	
Hartenbach, Alfred (SPD)		weiterer Schlaflabore in Krankenhäusern . .	40
Stationierungsplanungen für den Bereich der			
Bundeswehrbrigade 5 in Homburg/Efze,		Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	
insbesondere für die Standorte		Erarbeitung von „Standards für die Metha-	
Arolsen und Wolfhagen	35	don-Substitution im Rahmen der Behand-	
Heistermann, Dieter (SPD)		lung von Drogenabhängigen“ durch das	
Prozentualer Anteil der öffentlichen Aufträge		Institut für Therapieforchung (IFT)	42
der Bundeswehr an die einzelnen Bundes-			
länder 1994 im Verhältnis zum Brutto-		Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	
inlandsprodukt und zur Erwerbs-		Gesetzliche Neuregelung der Heilpraktiker-	
tätigenzahl	35	ausbildung wegen der durch das Urteil des	
		Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar	
		1993 vereinfachten Zulassung zur psycho-	
		therapeutischen Heilkundenausübung;	
		Qualitätssicherung	43

	Seite		Seite
Dr. Freiherr von Stetten, Wolfgang (CDU/CSU) Ausweitung der Zahl der Labors in Zahn- arztpraxen; Anteil des im Ausland (beson- ders Asien) gefertigten Zahnersatzes; Auswirkungen auf deutsche Arbeits- plätze	45	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU) Gefährdungen von Mensch und Umwelt durch D2-Anlagen beim Mobilfunk	53
Behrendt, Wolfgang (SPD) Umfang der 1994 an den Bund zurückgege- benen Finanzmittel für den Bau von Bahn- strecken des öffentlichen Personennah- verkehrs in Berlin zur anderweitigen Verwendung	47	Kubatschka, Horst (SPD) Bewertung der Alterung von Atomkraft- werken	53
Dr. Hendricks, Barbara (SPD) Baubeginn für die B 9 n im Bereich Kleve — Emmerich	47	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zwischenlagerung bzw. Endlagerung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente im Ausland, insbeson- dere in China	53
Ibrügger, Lothar (SPD) Betrachtung von Beschäftigten des Eisenbahn- Bundesamtes mit Aufgaben des Bundes- rechnungshofs	48	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Entschädigung von Bürgern der neuen Länder mit Grundstücken im Einzugs- gebiet einer Trinkwasseranlage für die Mehrkosten bei der Errichtung von Abwasseranlagen	55
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Weigerung der Lufthansa zur Beförderung des Schriftstellers Salman Rushdie in ihren Flugzeugen	48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU) Betriebsergebnis der Autobahn Tank & Rast AG; Börseneinführung der Firma	49	Heistermann, Dieter (SPD) Prozentualer Anteil der Forschungsförderung des Bundes an die einzelnen Bundesländer 1994 im Verhältnis zum Bruttoinlands- produkt und zur Erwerbstätigenzahl	56
Kubatschka, Horst (SPD) Auswirkungen des geplanten Donauausbaus auf die Hochwasserverhältnisse	49	Lehn, Waltraud (SPD) Erforschung der Ursachen, Formen und Behandlungsmöglichkeiten über schlaf- bezogene Störungen der Atmung (Schlafapnoe)	58
Scheelen, Bernd (SPD) Verringerung der Ausbildungskapazitäten der Deutschen Bahn AG, insbesondere Schließung der Ausbildungswerkstatt Krefeld-Oppum	50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vierspuriger Ausbau der B 173 im Bereich Lichtenfels — Zettlitz unter Verzicht auf die Ortsumgehung Michelau im Zuge der Kreissstraße LIF 13	52	Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ökologische Zerstörung durch den Bau der mit Geldern der Interamerikanischen Ent- wicklungsbank finanzierten Wasserstraße von Brasilien über Bolivien, Paraguay und Uruguay nach Argentinien	58

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
**Rudolf
Bindig**
(SPD)
- Hat die Bundesregierung als nunmehr nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Fakultativerklärung nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs abgegeben, und hat sie diese Erklärung mit einem Vorbehalt oder einem Zusatz eingrenzenden oder einschränkenden Inhalts versehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 6. März 1995**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich stets nachdrücklich für die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten eingesetzt. Sie hat sich im Zusammenhang mit einer Reihe bi- und multilateraler Verträge auch der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterworfen (zu Einzelheiten wird insoweit auf Drucksache 11/5057 vom 10. August 1989 verwiesen). Auch sei hier an den Beitritt Deutschlands zum „Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE“ erinnert (vgl. BGBl. 1994 II S. 1326).

Die Bundesregierung begrüßt, daß mit dem Ende des Ost-West-Gegensatzes eine deutlichere Hinwendung der Staaten zu den traditionellen Instrumentarien der friedlichen Streitbeilegung, insbesondere zum Internationalen Gerichtshof, zu verzeichnen ist. Die Bundesregierung hat dies zum Anlaß genommen, die Abgabe einer allgemeinen Unterwerfungserklärung gemäß Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs erneut zu prüfen.

2. Abgeordneter
**Rudolf
Bindig**
(SPD)
- In welchem Verfahrensstand befinden sich die Beratungen im VN-Bereich zum „Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“, und welche konkreten Arbeitsschritte sind vom Beauftragten der Bundesregierung im letzten Halbjahr unternommen worden, um dieses Vorhaben zur Kodifizierung eines „internationalen Strafgesetzbuches“ voranzubringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 6. März 1995**

Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen hat anlässlich ihrer 43. Sitzung im Jahre 1991 den Entwurf des „Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“ in erster Lesung angenommen. Auf Grundlage des Mandats der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution 47/33 vom 25. November 1992) hat die Völkerrechtskommission in der Folgezeit den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Ausarbeitung eines Statuts für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof gelegt.

Die Generalversammlung hat der Völkerrechtskommission mit Resolution vom 9. Dezember 1994 empfohlen, die Arbeiten an dem „Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“ in ihrer 47. Sitzungsperiode 1995 wieder aufzunehmen.

Aus Sicht der Staatengemeinschaft ebenso wie der Bundesregierung kommt der Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs Priorität zu. Es gibt im humanitären Völkerrecht bereits eine Reihe internationaler Straftatbestände, aber keine ständige internationale Strafgerichtsbarkeit. Diesem Zustand gilt es abzuwenden. Die Bundesregierung hat zu den Arbeiten am Statut des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, die im Rahmen der 46. Sitzung der Völkerrechtskommission vom 2. Mai bis 22. Juli 1994 zu einem erfolgreichen Abschluß geführt wurden, einen wesentlichen Beitrag geleistet. Im April 1995 wird in New York eine besondere Arbeitsgruppe die Arbeiten fortführen. Es steht zu erwarten, daß mit Fortschritten bei der Schaffung des Gerichts auch die Frage der Fortentwicklung und Präzisierung des anwendbaren Rechts wieder mehr in den Vordergrund rücken wird.

- | | |
|--|---|
| 3. Abgeordneter
Rudolf
Bindig
(SPD) | Hat die Bundesregierung irgendwelche konkreten Aktivitäten entfaltet, um zu erreichen, daß die VN-Völkermord-Konvention von 1948 um eine Konvention gegen die Vertreibung ergänzt wird, und wenn nein, warum nicht? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 6. März 1995**

Bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor Vertreibung, Diskriminierung und Verletzung der Menschenrechte sowie Normen zum Schutz der Opfer von Krieg und Bürgerkrieg werden vielfach nicht beachtet. In Erkenntnis dessen hat die Staatengemeinschaft die bessere Durchsetzung der bestehenden Schutzmechanismen vor Vertreibung in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen gestellt. Die Arbeiten an dem Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof, die unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung vorangetrieben werden, stellen einen ersten wichtigen Schritt zu der angestrebten Verbesserung des Schutzes vor Vertreibung, Diskriminierung und systematischen Menschenrechtsverletzungen dar.

- | | |
|---|--|
| 4. Abgeordneter
Georg
Janovsky
(CDU/CSU) | Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Mitautor des die auswärtige Kulturpolitik der Bundesregierung kritisierenden und im PDS-eigenen Dietz Verlag erschienenen Buches „Deutschtum erwache!“, der unter dem Pseudonym „Walter von Goldendach“ publiziert, „aus dem Umfeld des Auswärtigen Amtes“ – so der Klappentext des Buches „Deutschtum erwache!“ stammt, und wenn ja, aus welchem Umfeld? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 1. März 1995**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wer sich hinter dem Pseudonym „Walter von Goldendach“ verbirgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, daß Ende Januar 1995 der türkische Geheimdienstchef in Bonn war, um über die Bedingungen für ein Abschiebeabkommen für Kurdinnen und Kurden zwischen der deutschen und der türkischen Regierung zu reden, und wenn ja, welche Absprachen oder Vereinbarungen wurden diesbezüglich getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. März 1995

Es trifft zu, daß Mitte Januar 1995 zwischen einer deutschen Regierungsdelegation und einer türkischen Regierungsdelegation unter Leitung des Generaldirektors für Sicherheitswesen Gespräche über die Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen, die sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt haben, stattgefunden haben.

Da die Erörterung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit über ein Ergebnis noch nicht berichtet werden.

6. Abgeordneter
Dr. Eberhard Brecht
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung im Kontext der Verhandlungen mit Belgrad über die Abschiebung von Kosovo-Albanern erwägt, ein Angebot über den Bau und die Finanzierung von 100 000 Wohnungen im Kosovo zu unterbreiten, und wie gedenkt sie zusätzlichen Zündstoff in der Krisenregion vermeiden zu können, wenn die Belgrader Regierung das öffentlich angekündigte Vorhaben eines Ansiedlungsprogramms für einige zehntausend Serben im mehrheitlich von Albanern bewohnten Kosovo in die Tat umsetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. März 1995

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung in Belgrad ein Angebot über den Bau und die Finanzierung von 100 000 Wohnungen im Kosovo unterbreiten wird.

7. Abgeordnete
Annelie Buntenbach
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen und Projekte wurden von der Bundesregierung 1994 zur Entwicklung eines europäischen Minderheiten- und Volksgruppenrechts ergriffen, und wie hoch sind die für die einzelnen Maßnahmen und Projekte eingesetzten Bundesmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 27. Februar 1995**

Zur Entwicklung eines europäischen Minderheiten- und Volksgruppenrechtes wurde 1994 unter wesentlicher Mitarbeit der Bundesregierung ein Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten entwickelt und am 10. November 1994 vom Ministerkomitee des Europarates beschlossen. Die Bundesregierung hat damit maßgeblich dazu beigetragen, erstmals in Europa ein völkerrechtlich verbindliches Instrument zum wirksamen Schutz nationaler Minderheiten zu schaffen. Das Übereinkommen wurde am 1. Februar 1995 zur Zeichnung aufgelegt. Die Bundesregierung strebt an, das Übereinkommen am 10. Mai 1995 zu zeichnen.

Als flankierende Maßnahmen zur Entwicklung und praktischen Umsetzung eines wirksamen Minderheiten- und Volksgruppenrechts in Europa wurden Kongresse, Forschungstagungen, Informationsbesuche und Seminare in Deutschland und im europäischen Rahmen gefördert, die sich mit dieser Thematik beschäftigten. Organisationen der nationalen Minderheiten und ethnischen Volksgruppen in Europa sowie andere freie Träger erhielten damit die Möglichkeit, Minderheitenvertreter, Parlamentarier und Regierungsmitarbeiter aus Deutschland und anderen Staaten mit Fachleuten des Minderheitenrechts und Experten der Minderheitenförderung zur Entwicklung von Vorschlägen für Rechtsnormen und zum Austausch von Erfahrungen über Minderheitenschutz in der Praxis zusammenzuführen. Ebenso wurden Publikationen zu den Bereichen Minderheitenrecht und Minderheitenschutz gefördert. Weiter wurden vorbereitende Arbeiten für die Entwicklung eines Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen (EZM) bezuschußt.

Es handelte sich 1994 um insgesamt 24 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen an Bundesmitteln von 712 000 DM. Davon entfielen 518 000 DM auf Tagungen etc., 169 000 DM auf Publikationen und 25 000 DM auf EZM-Vorbereitungsmaßnahmen.

8. Abgeordneter
**Peter H.
Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)**

Trifft es zu, daß das Bundeskriminalamt (BKA) den Herstellerfirmen „Swarovski“ und „Zeiss“ für ihre neuentwickelten jagdlichen Zielfernrohre mit regelbarem beleuchteten Absehen eine Freistellung für den deutschen Markt erteilt hat, und wie vereinbart sich diese Genehmigung mit dem Schreiben des Polizeipräsidenten von Berlin an alle Jagdwaffenhändler in Berlin, wonach diese Zielfernrohre als verbotene Gegenstände im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG anzusehen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 7. März 1995**

Die von den Herstellerfirmen „Swarovski“ und „Zeiss“ neuentwickelten jagdlichen Zielfernrohre mit regelbarem beleuchteten Absehen sind von mehreren Bundesländern als verbotene Gegenstände i. S. des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG eingestuft worden.

Das Bundeskriminalamt hat für die betreffenden Geräte bisher keine Freistellung (Ausnahmegenehmigung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG) für den deutschen Markt erteilt und beabsichtigt dies auch nicht.

9. Abgeordnete
Amke
Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesminister des Innern bereit, bezüglich des Abschiebestopps für Kurden aus der Türkei die für den 26. April 1995 geplante Anhörung zur Situation der Menschenrechte in der Türkei im Innenausschuß des Deutschen Bundestages abzuwarten und das Ergebnis in die Entscheidung einzubeziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 7. März 1995**

Die vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages geplante Anhörung soll nunmehr bereits am 15. März 1995 stattfinden. Der Bundesminister des Innern wird bei seiner Entscheidung über eine Verlängerung des Abschiebestopps auch die Ergebnisse dieser Anhörung einbeziehen.

10. Abgeordnete
Amke
Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Informationen verfügt der Bundesminister des Innern, auf die er sich in seinem Brief an den Vorsitzenden des Innenausschusses bezieht, die bereits jetzt ein Ende des Abschiebestopps für Kurden rechtfertigen, und beinhalten diese Informationen auch den Bericht von Amnesty International vom 8. Februar 1995?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 7. März 1995**

Dem Bundesminister des Innern liegen der neueste Lagebericht des Auswärtigen Amtes sowie der in der Frage genannte Bericht von Amnesty International vor.

11. Abgeordnete
Amke
Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Zeitbedarf sieht der Bundesminister des Innern, die jetzt vorliegenden Urteilsbegründungen der Urteile des Staatssicherheitsgerichts Ankara gegen die DEP-Abgeordneten übersetzen und inhaltlich prüfen zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 7. März 1995**

Die schriftlichen Begründungen der Urteile des Staatssicherheitsgerichts liegen noch nicht vor. Sie sind für Mitte März 1995 angekündigt. Das Auswärtige Amt hat veranlaßt, daß, sobald sie vorliegen, unverzüglich mit der Übersetzung und Analyse begonnen wird.

12. Abgeordnete
Amke
Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet der Bundesminister des Innern die Tatsache, daß die Strafurteile gegen die DEP-Abgeordneten, abgesehen von ihrer inhaltlichen Bewertung, unter vollständiger Mißachtung sämtlicher Beweisanträge der Verteidigung zustande gekommen sind, wie dies die Anwälte der Angeklagten berichten, und in welcher Weise wird diese Tatsache in die Bewertung der Urteilsbegründungen durch den Bundesminister des Innern einfließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 7. März 1995**

Gegen die Urteile des Staatssicherheitsgerichts ist inzwischen Rechtsmittel beim Kassationsgerichtshof eingelegt worden. Es ist davon auszugehen, daß die Anwälte der verurteilten DEP-Abgeordneten die öffentlich erhobenen Rügen auch im Rechtsmittelverfahren geltend machen werden. Es obliegt dem Kassationsgerichtshof, die Urteile auch insoweit umfassend rechtlich zu überprüfen.

- | | |
|--|---|
| 13. Abgeordneter
Norbert Gansel
(SPD) | Welche Ergebnisse haben die Beratungen mit den Ländern gebracht, das Beihilferecht so zu ändern, daß Heilkuren für Neurodermitiskranke am Toten Meer beihilfefähig werden, wie das Bundesministerium des Innern dem Petitionsausschuß bereits am 1. Juni 1992 mitgeteilt hat und der Petitionsausschuß das Bundesministerium des Innern mit Beschluß vom 28. Oktober 1993 aufgefordert hat? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 5. März 1995**

Die Beratungen des Bundesministeriums des Innern mit den für das Beihilferecht der Länder zuständigen obersten Landesbehörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Danach sind künftig bei Behandlung von berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder Versorgungsempfängern wegen Neurodermitis oder Psoriasis am Toten Meer entstehende Aufwendungen im gleichen Umfang wie Aufwendungen für eine Heilkur beihilfefähig, wenn die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind. Durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten muß nachgewiesen werden, daß die Behandlung wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht notwendig ist, und die Fesetzungsstelle muß die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt haben.

Die Herausgabe des Hinweises wird in Kürze erfolgen.

- | | |
|---|--|
| 14. Abgeordneter
Dr. Reinhard Göhner
(CDU/CSU) | Haben die Bundesregierung, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Generalbundesanwalt Ministerpräsident Dr. Johannes Rau, Egon Bahr oder Dr. Hans-Jochen Vogel vor der Anklageerhebung über den Spionageverdacht gegen Karl Wienand informiert? |
| 15. Abgeordneter
Dr. Reinhard Göhner
(CDU/CSU) | Wenn ja, hat Ministerpräsident Dr. Johannes Rau Egon Bahr oder Dr. Hans-Jochen Vogel bei dieser Gelegenheit den Vermerk Willy Brandts vom 18. Juni 1992 über sein Gespräch mit Valentin Falin vom 31. März 1992 übergeben oder über den Inhalt dieses Vermerks berichtet oder diesen Vermerk mindestens erwähnt? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 7. März 1995**

Die Unterrichtung der Spitzen demokratischer Parteien über einen evtl. Spionageverdacht gegen ein Mitglied der jeweiligen Partei folgt einem besonderen Verfahren. Ministerpräsident Dr. Johannes Rau ist in diesem Zusammenhang in seiner Eigenschaft als amtierender Parteivorsitzender der SPD vor der Anklageerhebung über den Spionageverdacht gegen Karl Wienand informiert worden.

Der vertrauliche Charakter solcher Unterrichtungen steht der einseitigen Veröffentlichung von Einzelheiten über ihren Inhalt und Verlauf entgegen.

- | | |
|---|--|
| 16. Abgeordneter
Reinhold
Hiller
(Lübeck)
(SPD) | Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß wie in der Begründung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Klage der Länder Bremen und Schleswig-Holstein und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft gegen Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr gefordert ist, ein tatsächlicher und wirksamer Zugang von betroffenen ausländischen Seeleuten zur deutschen Gerichtsbarkeit und dabei besonders zur Arbeitsgerichtsbarkeit zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis trotz der gegenwärtigen Praxis der Ausländerbehörden ermöglicht wird? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 27. Februar 1995**

Der Bundesregierung ist keine Praxis der Ausländerbehörden bekannt, nach der ausländischen Seeleuten durch ausländerbehördliche Entscheidungen in verfassungswidriger Weise der Zugang zur deutschen Gerichtsbarkeit verschlossen würde.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der zitierten Entscheidung nicht festgestellt, daß eine solche ausländerbehördliche Praxis besteht. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, wegen dieser Frage an die Länder heranzutreten, die nach Artikel 83 des Grundgesetzes die ausländerrechtlichen Bestimmungen im Bundesgebiet als eigene Angelegenheit ausführen.

- | | |
|--|--|
| 17. Abgeordneter
Eike Maria Anna
Hovermann
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, im Zuge einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ihrer gesamtpolitischen Verantwortung im Zusammenhang mit den Bürgerkriegsflüchtlingen gerecht zu werden und einen Pauschalbetrag in Höhe von 320 DM pro Bürgerkriegsflüchtling an die jeweils betroffenen Bundesländer weiterzugeben, mit der Maßgabe der Weiterleitung dieser Gelder an die betroffenen Gemeinden zur Deckung dort anfallender Kosten? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 28. Februar 1995**

Im Rahmen des Parteienkompromisses zum Asylrecht vom 6. Dezember 1992 wurde auch die Frage einer möglichen Kostenverteilung hinsichtlich der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen geregelt. Es heißt dort:

„Über Fragen der Aufteilung der sich daraus (. . .) ergebenden finanziellen Konsequenzen im Sinne einer Aufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird ein Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt“.

Bei den Beratungen zum Solidarpakt ist der Bund den Ländern bis an die Grenze seiner derzeitigen Möglichkeiten entgegen gekommen, u. a. wurde der Länderanteil an der Mehrwertsteuer um 7 Prozentpunkte auf 44 % ab 1. Januar 1995 erhöht. Einer darüber hinausgehenden Forderung nach einer Kostenerstattung des Bundes an die Länder im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen kann daher nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit bereits in erheblichem Umfang finanzielle Hilfen für eine umfassende humanitäre Hilfe vor Ort bereitgestellt; so z. B. mehr als 400 Mio. DM für die Opfer des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien.

18. Abgeordneter
**Reiner
Krziskewitz**
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Dietz Verlag, in dem das Buch „Deutschtum erwache!“ der Autoren Walter von Goldenbach, Hans-Rüdiger Minow und Volker Külöw erscheint, das sich kritisch mit der auswärtigen Kulturpolitik der Bundesregierung und verschiedenen Mittlerorganisationen befaßt, bis zum Ende der DDR im Eigentum der SED war, und daß dessen einzige Gesellschafterin heute die PDS ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 27. Februar 1995**

Der Dietz Verlag war bis zum 25. September 1990 im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen, und zwar mit dem Zentralkomitee der SED, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe, bzw. – seit dem 9. Februar 1990 – mit dem Parteivorstand der PDS als „übergeordnetem Verwaltungsorgan“. Damit handelte es sich bei dem Dietz Verlag um einen organisationseigenen Betrieb (OEB) der SED bzw. der PDS.

Mit dem Ziel der Umwandlung des OEB in eine GmbH ist durch Gesellschaftsvertrag vom 16. Juni 1990 die Dietz Verlag Berlin GmbH gegründet worden, an der als Gesellschafter die PDS mit 50 %, das Deutsche Verlags- und Druckereikontor (ebenfalls ein OEB der SED/PDS) mit 49,8 % und G. Dietz mit 0,2 % der Gesellschaftsanteile beteiligt waren.

Aufgrund eines im Januar 1994 vor dem Verwaltungsgericht Berlin geschlossenen Vergleichs zwischen der PDS und der Treuhandanstalt (THA) im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) sowie unter Beteiligung der Dietz Verlag Berlin GmbH und der anderen Mitgesellschafter ist die GmbH unter Übertragung aller Mit-

gesellschaftsanteile auf die PDS aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen worden, wofür die GmbH zur Ablösung des in ihr stehenden Altvermögens der SED einen Teilbetrag an die THA gezahlt und im übrigen einen Besserungsschein erteilt hat.

Über eine mögliche seitherige Änderung der Gesellschaftsanteile an der Dietz Verlag Berlin GmbH liegen keine Erkenntnisse vor.

19. Abgeordnete

**Erika
Steinbach**
(CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die vom Linksextremismus ausgehende Gefahr heute im Vergleich zum Jahre 1990 ein, und ist sie bereit, die Beobachtung des Linksextremismus durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Linksextremismus durch die Bundeszentrale für politische Bildung und das Bundesministerium des Innern (Referat IS 7) personell und sachlich zu intensivieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 3. März 1995**

Auch nach dem Zusammenbruch des „realen Sozialismus“ setzen sich die Bestrebungen von Linksextremisten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung fort.

Zwar ist die Mitgliederzahl revolutionär-marxistischer Organisationen – dazu gehört z. B. auch die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) – seit 1989/90 deutlich zurückgegangen. Die Zahl der Anhänger gewaltbereiter anarchistischer Zusammenschlüsse hat jedoch nach 1990 zugenommen. Auch linksextremistische terroristische Gruppen wie die RAF, die RZ und die AIZ agieren weiterhin.

Die Bundesregierung wird die Öffentlichkeit weiter über die von Links-, Rechts- und Ausländerextremisten ausgehenden Gefahren offensiv unterrichten. Schwerpunkte werden dabei nach den aktuellen Problemlagen gesetzt. Die wünschenswerte weitere Intensivierung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist im Hinblick auf die Gesamthaushaltsslage derzeit nicht möglich.

Die intensive Sammlung und Auswertung von Unterlagen über links- und rechtsextremistische Bestrebungen sowie sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländerextremisten und sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten bleiben in allen Bereichen wichtige Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Hier ist zu wünschen, daß die Länderbehörden nicht weiter abgebaut werden.

20. Abgeordnete

**Erika
Steinbach**
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Personen aus dem Dienstbereich des Bundesministeriums des Innern für den Pressedienst „blick nach rechts“, der jahrelang unter Einfluß des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR stand und heute noch zahlreiche Mitarbeiter mit engen linksextremistischen Verbindungen hat, schreiben, und wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Scheller
vom 3. März 1995**

Es ist bekannt, daß Personen aus dem Dienstbereich des Bundesministeriums des Innern in dem vom privaten Institut für Information und Dokumentation herausgegebenen und verlegerisch vom Vorwärts-Verlag betreuten „blick nach rechts“ Artikel veröffentlichen, mit denen sie ihre persönliche Meinung außerhalb des Dienstes verbreiten. Die übrigen Ausführungen in der Frage können nicht bestätigt werden. Im übrigen wird dazu auf die Antwort vom 11. Mai 1994 (Drucksache 12/7633 S. 6) hingewiesen. Eine Bewertung ist deshalb nicht angezeigt.

21. Abgeordneter
**Dr. Klaus-Dieter
Uelhoff**
(CDU/CSU)

Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dafür, daß EU-Bürger bei ihrer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur der Meldepflicht an ihrem Wohnort nachkommen, sondern darüber hinaus auch eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen müssen, die in der Regel zunächst befristet und nach Ablauf dieser Frist bei erneutem Antrag unbefristet erteilt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 8. März 1995**

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß das Gemeinschaftsrecht selbst in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 68/360/EWG für EU-Bürger, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, die Erteilung einer sog. „Aufenthaltserlaubnis-EG“ zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthalts vorsieht.

Obwohl diese Bescheinigung nur deklaratorischer Natur ist, ist es sinnvoll, an ihr festzuhalten. Denn das Freizügigkeitsrecht besteht nicht voraussetzungslos, sondern ist je nach beabsichtigtem Aufenthaltswort von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig. Wesentlicher Zweck dieser Voraussetzungen ist es, eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu verhindern, um die EU-Staaten mit einem höheren Sozialleistungsniveau finanziell nicht zu überfordern.

So wird etwa von Nichterwerbstätigen für die Ausübung der Freizügigkeit der Nachweis gefordert, daß sie ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können.

Das Aufenthaltserlaubnisverfahren dient deshalb der unverzichtbaren Prüfung, ob diese notwendigen gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

22. Abgeordneter
**Dr. Klaus-Dieter
Uelhoff**
(CDU/CSU)

Teil die Bundesregierung die Ansicht, daß dieses Verfahren angesichts der Entwicklung in der Europäischen Union aufgegeben werden kann, vor allem in Hinblick auf eine mögliche Arbeitsentlastung der Ausländerbehörden mit der Folge der Beschleunigung der übrigen Verfahren und der Rationalisierung im öffentlichen Dienst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 8. März 1995**

Die Bundesregierung ist aus den in der Beantwortung der Frage 21 genannten Gründen nicht der Auffassung, daß dieses Verfahren aufgegeben werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- | | |
|--|--|
| 23. Abgeordneter
Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | In welchen Rechtsbereichen werden vom Gesetzgeber oder der Rechtsprechung Rechtsfolgen an das Bestehen einer „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ angeknüpft, und wie wird diese hierbei jeweils definiert? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 7. März 1995**

Der Bundesgesetzgeber hat den Begriff der „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ bislang nicht verwandt. Der Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ wird in folgenden Gesetzen gebraucht:

§ 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Nr. 1 MADG, § 2 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, § 2 Abs. 6 des Entschädigungsrentengesetzes, § 32 Abs. 2 des Rentenangleichungsgesetzes, § 122 des Bundessozialhilfegesetzes, § 41 des Sozialhilfegesetzes (DDR), § 137 Abs. 2, § 144 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Die genannten bundesgesetzlichen Vorschriften definieren den Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ nicht. Eine nähere Konturierung hat der Begriff durch die Rechtsprechung erfahren, die in einer Vielzahl von Entscheidungen die Anforderungen präzisiert hat, die im jeweiligen Regelungszusammenhang an das Vorliegen einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ zu stellen sind. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. November 1992 (1 BvL 8/87) festgestellt, eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 137 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes liege „bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift nur vor, wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, daß von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft)“ (Leitsatz 3).

Über die genannten Bundesgesetze hinaus können die sich aus dem Zusammenleben zweier Menschen ergebenden persönlichen und wirtschaftlichen Bindungen in einer Vielzahl rechtlicher Regelungszusammenhänge Relevanz erlangen. So hat beispielsweise der Bundesgerichtshof dem überlebenden Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft in entsprechender Anwendung des § 569 Abs. 2 Satz 1 BGB ein Recht zum Eintritt in den Mietvertrag des verstorbenen Mieters zugebilligt. Der BGH hat

dabei den Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft in Anlehnung an die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahin gehend bestimmt, daß „eine eheähnliche Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau voraussetzt, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt, sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht“ (Beschluß vom 13. Januar 1993 – VIII ARZ 6/92).

Bedingt durch die Vielfalt der Regelungszusammenhänge hat die Rechtsprechung in einer Vielzahl von Entscheidungen zu der von Ihnen angesprochenen Frage Stellung genommen und sie in Abhängigkeit vom jeweiligen normativen Kontext beantwortet. So sind in der JURIS-Datenbank zum Stichwort der eheähnlichen Lebensgemeinschaft 798 Einträge verzeichnet, davon allein 28 Entscheidungen aus 1994. Ich bitte um Verständnis, wenn ich vor diesem Hintergrund von einer umfassenderen Darstellung im Rahmen dieser Antwort absehen muß.

24. Abgeordneter
Robert Leidinger
(SPD)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Fluchtwege des Immobilienhändlers Dr. Jürgen Schneider seit seinem Verschwinden aus der Bundesrepublik Deutschland vor, und wo befindet sich Herr Schneider nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zur Zeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. März 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Fluchtweg und den derzeitigen Aufenthalt des Immobilienhändlers Dr. Jürgen Schneider vor.

25. Abgeordneter
Robert Leidinger
(SPD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher seit dem „Abtauchen“ Schneiders ergriffen, um diesen in die Bundesrepublik Deutschland zurückzubringen, und welche Schritte plant die Bundesregierung derzeit, um Dr. Jürgen Schneider der deutschen Rechtsprechung baldmöglichst zuzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. März 1995

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ist die Führung von Ermittlungsverfahren Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden der jeweiligen Bundesländer. Ihnen obliegt es auch, die Fahndung nach flüchtigen Tatverdächtigen zu betreiben. Im Fall des Gesuchten ist die internationale Fahndung eingeleitet.

Soweit die Bundesregierung – etwa durch Berichte der deutschen Auslandsvertretungen – Mitteilungen über mutmaßliche Aufenthaltsorte des Gesuchten erhalten hat, wurden diese jeweils an die ermittelnde Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich, um die Ermittlungen nicht zu gefährden, von einer Anfrage bei der Landesjustizverwaltung und einer Offenlegung weiterer Ermittlungsschritte absehen muß.

26. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung die Meldung in der Süddeutschen Zeitung Nr. 34/1995, nach der im Bundesministerium der Justiz „hinter vorgehaltener Hand“ gesagt worden sei, die Abgeordneten – gemeint sind die Mitglieder des Innenausschusses – hätten „keine Ahnung“, trotz dieser heimlichen Form bestätigen, und ist sie ggf. bereit, den derart gescholtenen Kolleginnen und Kollegen in geeigneter Weise Genugtuung zu leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 6. März 1995**

Zu der in der Frage angesprochenen Meldung der Süddeutschen Zeitung hat die Bundesministerin der Justiz bereits in einem Schreiben an die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 1995 festgestellt:

„Dieser Bericht ist unrichtig. Eine solche Äußerung ist von keinem Angehörigen meines Hauses gemacht worden. Das Bundesjustizministerium ist an einer intensiven und guten Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages interessiert und setzt sich deshalb mit Kritik von Abgeordneten an von ihm federführend betreuten Gesetzentwürfen allein sachlich auseinander.“

27. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)
- Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung bei der Abwicklung der Bodenreform nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen eine (reine) Erbrechtslösung entschieden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 7. März 1995**

Grundstücke aus der Bodenreform, die noch als Eigentum von Privatpersonen eingetragen sind, werden durch Artikel 233 § 11 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) den eingetragenen Personen oder deren Erben nicht im Sinne einer reinen Erbrechtslösung ohne weiteres, sondern im Sinne einer Nachzeichnungslösung mit der Maßgabe übertragen, daß die Begünstigten das Grundstück an einen Berechtigten im Sinne von Artikel 233 § 12 EGBGB aufzulassen haben.

Für diese Lösung hat sich der Gesetzgeber deshalb entschieden, weil anders eine gerechte Behandlung aller Beteiligten nicht zu erreichen gewesen wäre. Die Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform sind nur deshalb notwendig geworden, weil die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, die Vorschriften für die Behandlung von Bodenreformgrundstücken oft nicht beachtet haben. So sind Rückführungen in den Bodenfonds nicht immer dann durchgeführt worden, wenn sie sachlich angezeigt gewesen wären. Die Formalitäten des Besitzwechsels sind oftmals nicht beachtet worden. Im Ergebnis sind daher in vielen Fällen Neubauern

noch als Eigentümer von Bodenreformgrundstücken im Grundbuch eingetragen, die bei Beachtung der Bodenreformvorschriften im Grundbuch hätten gelöscht werden müssen. Hätte der Gesetzgeber im Sinne einer reinen Erbrechtslösung an diesen formalen Grundbuchstand angeknüpft, dann hätte er in großem Umfang Bürgern Grundeigentum kostenlos übertragen, denen dies sachlich nicht zustand. Er hätte damit diese Gruppe von Bürgern gegenüber denjenigen bevorzugt, bei denen die Vorschriften über die Behandlung der Bodenreformgrundstücke ordnungsgemäß angewendet und die erforderlichen Berichtigungen im Grundbuch erfolgt sind. Diese Unterscheidung wäre erkennbar willkürlich und damit von der Verfassung nicht gedeckt gewesen. Um das zu vermeiden, hat sich der Bundesgesetzgeber für die Nachzeichnungslösung entschieden. Das bedeutet, daß er zwar an den formalen, oft falschen Grundbuchstand anknüpft, die hierbei auftretenden Fehler jedoch dadurch korrigiert, daß die wirklich Berechtigten – seien es einzelne Bürger, sei es der Staat – einen Anspruch auf Übertragung dieses durch die formale Anknüpfung fehlgeleiteten Grundeigentums haben. Diese Beweggründe sind in der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. für ein Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz in Drucksache 12/2480 S. 83, 84 im einzelnen dargelegt. Sie decken sich mit der Begründung des parallelen Gesetzentwurfs der Bundesregierung in Drucksache 12/2695, in welcher jedoch auf den Abdruck der Begründung des Entwurfs verzichtet worden ist.

28. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD) Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund späterer Entscheidungen zugunsten der Nutzer in anderen Gesetzen, wie z. B. dem Sachenrechtsänderungsgesetz, hier Handlungsbedarf, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 7. März 1995**

Handlungsbedarf besteht nicht. Die Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform mußten auf den Fakten aufbauen, die die Volkskammer der DDR mit dem Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 7. März 1990 bereits geschaffen hatte. In diesem Gesetz hat sich die Volkskammer dazu entschieden, alle bisher vorhandenen Beschränkungen in der Verfügung über Bodenreformgrundstücke aufzuheben und diese Grundstücke dadurch zu uneingeschränktem Voll-eigentum aufzuwerten. Bei diesem Hintergrund konnte es beim Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz nur noch darum gehen, in dem Gesetz vom 7. März 1990 versäumte Überleitungsvorschriften für die Fälle zu schaffen, in denen die Besitzwechselverordnungen und die sonstigen Vorschriften über die Behandlung von Bodenreformgrundstücken nicht oder nicht ordnungsgemäß beachtet worden waren.

Die hier gefundene Nachzeichnungslösung bedarf auch im Lichte des Sachenrechtsänderungsgesetzes keiner Ergänzung. Auflassungsansprüche bestehen nur gegen Erben von vor dem 15. März 1990 verstorbenen Neubauern, die die Hofstelle nicht nutzen. Der Nutzer der Hofstelle kann dagegen die Hofstelle und auch die Felder behalten. Dies geschieht kostenlos. Anders als nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz ist der Nutzer nicht verpflichtet, den hälftigen Bodenwert zu zahlen. Ob dieser Unterschied sachlich gerechtfertigt ist und ob die Eigentümer von Bodenreformgrundstücken nicht besser den Nutzer fremder Grundstücke gleichgestellt worden wären, hätte man sich allerdings durchaus im

Zusammenhang mit dem Sachenrechtsänderungsgesetz fragen können. Eine solche Einbeziehung in das Sachenrechtsänderungsgesetz war aber nicht mehr möglich. Nachdem die Volkskammer sich für eine gesetzliche Freistellung der Grundstücke von den vorhandenen Verfügungsbeschränkungen entschieden hatte, konnte die Lösung nur in der noch fehlenden Nachzeichnung der Besitzwechsellvorschriften liegen.

29. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)

Wie ist die heutige Rechtssituation von Erben landwirtschaftlicher Anwesen auf dem Gebiet der heutigen neuen Bundesländer, die vor 1945 nach den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes vererbt worden sind, insbesondere im Vergleich zu möglichen Ansprüchen der damaligen weichenden Erben, und gab es zwischen den einzelnen Ländern in der damaligen SBZ Unterschiede in der Behandlung dieser Fälle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 7. März 1995**

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) ist durch Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 (ABl. KR S. 256) aufgehoben worden. Diese Aufhebung wurde zwei Monate nach Verkündung des Kontrollratsgesetzes wirksam. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Erbfälle richteten sich deshalb nach dem fortgeltenden Reichserbhofgesetz, ohne daß es insoweit Unterschiede zwischen den alten und den neuen oder den neuen Bundesländern untereinander gegeben hätte.

Alle nach dem Wirksamwerden der Aufhebung des Reichserbhofgesetzes eintretenden Erbfälle richteten sich gemäß Artikel II des genannten Kontrollratsgesetzes nach den am 1. Januar 1933 in den einzelnen Ländern geltenden Vorschriften des Anerbenrechts. Bei der Geltung dieser Vorschriften hat es Unterschiede in den einzelnen Bundesländern gegeben. Sie sind in der ehemaligen DDR zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1976 durch § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben worden. Es hat allerdings im Lande Mecklenburg-Vorpommern noch ein spezielles Aufhebungsgesetz vom 24. August 1951 (RegBl. S. 84) gegeben, das im Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern die anerbenrechtlichen Vorschriften der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz aufhob. Für die alten Erbfälle ist dies jedoch ohne Bedeutung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

30. Abgeordneter
**Hans
Büttner**
(Ingolstadt)
(SPD)

Wie hoch sind nach Berechnungen der Bundesregierung die Steuerausfälle, die durch die Einführung des § 10 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes (Dienstmädchenprivileg) entstanden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 2. März 1995**

Die Einführung des § 10 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes führt nach grober Schätzung im Jahre 1996 zu Steuerausfällen von 80 Mio. DM. Wegen fehlender steuerstatistischer Daten ist eine exakte Schätzung nicht möglich.

31. Abgeordneter
**Norbert
Gansel**
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um Seeleuten, die unter ausländischer Flagge angeheuert sind und deshalb nicht den Sozialversicherungsstatus anderer deutscher Arbeitnehmer haben, diesen Nachteil steuerlich auszugleichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 6. März 1995**

Ich gehe davon aus, daß Ihre Frage Seeleute betrifft, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben und deshalb unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Haben solche Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge angeheuert, unterliegen sie nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht. Deshalb ist der Arbeitgeber auch nicht verpflichtet, einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Dieser Nachteil wird jedoch steuerlich ausgeglichen. Bei der Einkommensteuerveranlagung von Seeleuten, die unter ausländischer Flagge angeheuert sind, steht für die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu Lebens- und Krankenversicherungen) der ungekürzte Vorwegabzugsbetrag von 6000 DM jährlich für Ledige und 12 000 DM jährlich für Verheiratete zur Verfügung. Damit sind diese Seeleute steuerlich genauso gestellt wie andere Steuerpflichtige, für die kein steuerfreier Beitragsanteil zur Sozialversicherung geleistet wird.

32. Abgeordneter
**Norbert
Gansel**
(SPD)
- Warum wird in Anbetracht erheblicher Betrügereien bei Vorsteuererstattungen zur Prävention nicht so verfahren, daß der Aussteller einer „wirksamen“ Rechnung seine Finanzbehörde und seine Steuernummer, unter der er die Umsatzsteuer zu melden hat, in der Rechnung angeben muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 6. März 1995**

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 14 a des Umsatzsteuergesetzes werden Rechnungsaussteller für Zwecke der Umsatzsteuer verpflichtet, in ihren Rechnungen bestimmte Angaben zu machen. Finanzamt und Steuernummer des Rechnungsausstellers brauchen danach in Rechnungen nicht angegeben zu werden.

Eine Verpflichtung der Unternehmer, in allen Rechnungen ihr Finanzamt und ihre Steuernummer anzugeben, würde zwar den Austausch von Kontrollmaterial innerhalb der Finanzverwaltung beschleunigen und Anfragen von Finanzbehörden zum Rechnungsaussteller erleichtern. Damit

würde auch der Erstellung fingierter Rechnungen zur Vorsteuererschleichung entgegengewirkt. Betrügereien wären aber nach wie vor nicht auszuschließen. Außerdem wäre eine derartige Verpflichtung für die Unternehmer verwaltungsaufwendig, weil beispielsweise Rechnungsvordrucke bei allen Änderungen des Finanzamts oder der Steuernummer angepaßt werden müßten. Ferner müßten für den Fall, daß ein Unternehmer in einer Rechnung keine oder nicht mehr aktuelle Angaben zu seinem Finanzamt oder seiner Steuernummer macht, Regelungen (z. B. Sanktionen) getroffen werden; dies würde das Umsatzsteuerrecht wiederum komplizierter machen.

Nach Auffassung der Bundesregierung rechtfertigt es der mögliche Nutzen im Einzelfall nicht, alle Unternehmer mit mehr Verwaltungsaufwand zu belasten.

33. Abgeordneter
**Dieter
Grasedieck**
(SPD)

Was ist der Grund dafür, daß auch in dem zweiten Tarifvorschlag vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, für 1996 der Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif vollständig gestrichen und dafür eine sogenannte Grundentlastung eingeführt wird, die nur bei Personen mit einem zu versteuernden Einkommen von 12 000 DM eine Steuerfreistellung in dieser Höhe bewirkt, bei Personen mit etwas höherem Einkommen aber nur ein geringeres Existenzminimum steuerfrei stellt und ab einem Einkommen von 43 308 DM überhaupt keinen Betrag mehr als Existenzminimum steuerfrei stellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 8. März 1995**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. September 1992 ausdrücklich festgestellt, daß nicht jeder Steuerpflichtige vorweg in Höhe eines nach dem Existenzminimum bemessenen Freibetrags verschont werden muß. Entscheidend ist vielmehr, daß der existenznotwendige Bedarf von Verfassungen wegen die Untergrenze für den Zugriff durch die Einkommensteuer darstellt. Dementsprechend sieht der Tarifvorschlag des Bundesministeriums der Finanzen vor, die Entlastung aus der Freistellung des Existenzminimums für Bezieher höherer Einkommen abzubauen.

34. Abgeordneter
**Dieter
Grasedieck**
(SPD)

Trifft es zu, daß die sich nach dem zweiten Tarifvorschlag vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, insgesamt ergebende Steuerschuld durch das Zusammenwirken des vorgeschlagenen neuen Einkommensteuertarifs und der sogenannten Grundentlastung auch durch eine andere Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs, bei dem wie bisher ein steuerlicher Grundfreibetrag vorgesehen wird, erreicht werden könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 8. März 1995**

Eine Zusammenfassung von Einkommensteuertarif und degressiver Grundentlastung zu einem Tarif der bisher üblichen Art ist mathematisch möglich. Das vorgeschlagene Modell mit einer gesonderten Grundentlastung hat aber den Vorteil, daß auf seiner Grundlage ein noch stärkeres, verfassungsrechtlich bedenkliches Auseinanderlaufen bei der Besteuerung der Renten und der übrigen Alterseinkünfte verhindert werden kann.

35. Abgeordnete
**Dr. Barbara
Hendricks**
(SPD)

Trifft es zu, daß nach dem vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, zunächst für 1996 vorgeschlagenen „Buckel“-Tarif zu einem Splitting-Nachteil geführt hätte, der in einem vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, an Journalisten verteilten Papier so beschrieben wurde „in etwa 600 000 Fällen würde die Zusammenveranlagung von Ehepaaren zu einem deutlich ungünstigeren Ergebnis führen als die getrennte Veranlagung von vergleichbaren unverheiratet zusammenlebenden Paaren“, und war dies dem Bundesminister der Finanzen bereits bei der von ihm persönlich vorgenommenen Vorstellung seines ersten Tarif-Vorschlags bekannt, oder ist er erst durch die Presseerklärung der Fraktion der SPD vom 6. Januar 1995 auf dieses verfassungsrechtliche Problem hingewiesen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 8. März 1995**

Nach dem Tarif-Vorschlag vom Dezember 1994 konnte in bestimmten Fällen eine Einzelveranlagung nicht verheirateter zusammenlebender Paare mit vergleichbarem Einkommen zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Zusammenveranlagung. Diese Folge der Einzelveranlagung wäre jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden gewesen, weil jedes Ehepaar die Möglichkeit gehabt hätte, die jeweils günstigste Veranlagungsart zu wählen. Eine Benachteiligung von Ehegatten wäre demnach nicht eingetreten.

Durch eine leichte Modifizierung des damaligen Tarif-Vorschlags ist unter Beibehaltung aller Eckwerte des Konzepts inzwischen erreicht, daß das Splitting-Verfahren auch unter Einbeziehung der neuen außertariflichen Grundentlastung die für Ehegatten günstigste Veranlagungsform ist.

36. Abgeordneter
**Dr. Egon
Jüttner**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß für die US-Streitkräfte in Deutschland zivile Angehörige mit amerikanischer Staatsangehörigkeit auf Positionen tätig sind, die noch bis vor kurzem mit deutschen Zivilbeschäftigten besetzt waren, die im Unterschied zu den amerikanischen Staatsbürgern Steuern an den deutschen Staat entrichtet haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 7. März 1995**

Die Stationierungsstreitkräfte entscheiden darüber, ob sie als örtliches Zivilpersonal deutsche Arbeitnehmer oder eigene Staatsangehörige als Mitglieder des zivilen Gefolges beschäftigen. Nach den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen dazu) können die Stationierungsstreitkräfte grundsätzlich als örtliche Arbeitnehmer aber auch eigene Staatsangehörige einstellen.

Wenn die US-Streitkräfte eigene Staatsangehörige beschäftigen, steht das Besteuerungsrecht nach den bestehenden Vereinbarungen den USA zu.

Die Bundesregierung hat dem amerikanischen Partner wiederholt deutlich gemacht, daß die Beschäftigungsmöglichkeit bei den US-Streitkräften von großer Bedeutung – insbesondere für die Akzeptanz der Truppenstationierung – ist; sie hat auch die Zusage, daß kein deutscher Arbeitnehmer entlassen wird, um auf seinem Arbeitsplatz eine(n) Amerikaner(in) beschäftigen zu können. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, daß diese Zusage nicht eingehalten wird.

- | | |
|--|---|
| 37. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU) | Was unternimmt die Bundesregierung dagegen, daß bei den US-Streitkräften tätige US-Firmen sogenannte Touristen aus den USA beschäftigen, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 7. März 1995**

Die US-Streitkräfte können nach den geltenden Bestimmungen Leistungen für ihre Truppen auch durch die Beauftragung von Privatfirmen beschaffen. Wenn solche Firmen nichtdeutsche Arbeitnehmer beschäftigen, besteht die Möglichkeit, diese unter bestimmten Voraussetzungen wie Mitglieder des zivilen Gefolges der Streitkräfte zu behandeln und sie damit u. a. von der deutschen Steuerpflicht freizustellen. Auch bei einer kurzfristigen Tätigkeit kann nach den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Steuerfreiheit eintreten.

Ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen, haben die zuständigen deutschen Stellen – insbesondere die Steuerverwaltungen und die Sozialversicherungsträger – zu prüfen.

- | | |
|--|---|
| 38. Abgeordneter
Ulrich Junghanns
(CDU/CSU) | Wie ist der Stand der Verhandlungen zur Einbeziehung von mittel- und osteuropäischen Staaten in das gemeinsame Versandverfahren der Europäischen Union/Europäische Freihandels-Assoziation (EU/EFTA)-Staaten, und zu welchem Termin wird im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der angespannten deutsch-polnischen Grenzabfertigung die vorzeitige Einbeziehung von Polen in den oben angesprochenen Versandverbund angestrebt? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 2. März 1995**

Der Gemischte Ausschuß EWG-EFTA hat im September 1992 eine Task-Force zur Vorbereitung der Ausdehnung des gemeinsamen Versandverfahrens auf die Visegräder-Länder (Ungarn, Polen, die Tschechische

Republik und die Slowakische Republik) beschlossen. Die Task-Force besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten der EU, der EFTA-Länder und der Visegráder-Länder. Dieses Gremium setzte im Mai 1993 eine Expertengruppe ein, die seit Juni 1993 technische Unterstützungsmaßnahmen für den Beitritt der vier Länder zu dem gemeinsamen Versandverfahren leistet. Die Expertengruppe besteht aus drei Beamten der deutschen Zollverwaltung sowie je einem Beamten der französischen, italienischen und österreichischen Zollverwaltung. Die bisherigen Arbeiten der Expertengruppe in den Visegráder-Ländern haben aufgrund der Anstrengungen aller Beteiligten gute Erfolge gezeigt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Essen hat der Gemischte Ausschuß EWG-EFTA am 8. Dezember 1994 in Brüssel einen konkreten Zeitplan für den Beitritt der Visegráder-Länder zu dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren gebilligt. Danach ist ein möglichst gleichzeitiger Beitritt der vier Länder für den 1. Juli 1996 vorgesehen.

Ein individueller Beitritt Polens ist nicht ausgeschlossen, sofern Polen früher als die übrigen Visegráder-Länder die nötigen Voraussetzungen für die Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens erfüllt.

Die Einbeziehung weiterer mittel- und osteuropäischer Staaten, insbesondere Bulgariens und Rumäniens, in das gemeinschaftliche Versandverfahren, wird zur Zeit vorbereitet und soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- | | |
|--|--|
| 39. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.) | Für welchen Zeitpunkt ist die Veräußerung der Liegenschaft des ehemaligen Flak-Gerätehauses in Burg/Dithmarschen (Schleswig-Holstein) geplant? |
| 40. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.) | Womit begründet die Regierung die Tatsache, daß es bisher nicht zu einer Veräußerung der Liegenschaft gekommen ist? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 7. März 1995**

Die Bundesvermögensverwaltung wird in Kürze mit einer Erwerbergemeinschaft, die sich aus den Zwischennutzern gebildet und im Februar dieses Jahres Kaufinteresse bekundet hat, Verhandlungen aufnehmen. Die für die Veräußerung der Liegenschaft erforderliche Wertermittlung wird Mitte März 1995 vorliegen.

Um die Veräußerung der Liegenschaft zu ermöglichen, galt es zunächst, ein Gesamtkonzept zu entwickeln und zugleich Einvernehmen mit der Gemeinde über die künftige Nutzung des Geländes sowie über die Übernahme von Erschließungsflächen zu erzielen.

Für die Liegenschaft besteht kein Bebauungsplan. Die Gemeinde hat bisher eine gewerbliche Ausweisung der Liegenschaft zwar in Aussicht gestellt, ist jedoch zu einer Überplanung erst nach Vorliegen der Wertermittlung bereit.

Eine Teilfläche von rd. 0,4 ha der insgesamt rd. 2,8 ha großen Liegenschaft wurde bereits Anfang 1991 dem Technischen Hilfswerk überlassen und steht für eine Veräußerung nicht zur Verfügung.

Um wenigstens eine vorläufige wirtschaftliche Nutzung der restlichen Liegenschaft zu ermöglichen und den Leerstand von Gebäuden zu vermeiden, wurden Zwischennutzungsverhältnisse begründet.

41. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, den vom Volks- und Raiffeisenverband gemachten Vorschlag, die künftige EU-Währung „Euro-Franken“ statt „ECU“ zu nennen, zu überdenken, und hält sie die Benennung mit „Denar“, einer römisch-karolingischen und in Europa noch heute verbreiteten Zahlungseinheit, ebenfalls für eine akzeptable Alternative?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 2. März 1995**

Für Vertrauen und Akzeptanz der Öffentlichkeit gegenüber der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist nicht nur ihre strikte Stabilitätsausrichtung, sondern letztlich auch der Name der neuen Währung wichtig. In der Tat stellt sich die Frage, ob der Name „ECU“ dieser Zielsetzung entspricht.

Die Bundesregierung hat ihre Meinungsbildung zur Bezeichnung einer zukünftigen europäischen Währung noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird mit ihren Partnern in der Europäischen Union alle Vorschläge sorgfältig prüfen. Dabei wird sie der Akzeptanz der Bezeichnung in der Bevölkerung einen besonderen Stellenwert einräumen.

42. Abgeordneter
**Joachim
Poß**
(SPD)
- Trifft es zu, daß durch die im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Betriebsausgabenpauschale von 8% (§ 4 Abs. 4a EStG) Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 400 Mio. DM jährlich entstehen, und weshalb sind in der Übersicht über die finanziellen Auswirkungen diese Mindereinnahmen nicht angegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 8. März 1995**

Die Höhe der Steuermindereinnahmen hängt davon ab, in wie vielen Fällen und in welchem Umfang eine in Anspruch genommene Betriebsausgabenpauschale die tatsächlichen Betriebsausgaben übersteigt. Hierzu liegen keinerlei Erkenntnisse vor, so daß eine aussagefähige Bezifferung der Steuermindereinnahmen nicht möglich ist.

43. Abgeordneter
**Joachim
Poß**
(SPD)
- Trifft es zu, daß durch die im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Rückführung der degressiven Abschreibung auf Dauer Steuermindereinnahmen entstehen, und wie hoch wären rein rechnerisch die Steuermindereinnahmen für die Jahre 2000 bis 2010, wenn für

diese Jahre ein gleiches Investitionsvolumen angenommen würde wie in den bisherigen Angaben über die finanziellen Auswirkungen für 1999 unterstellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 8. März 1995**

Durch die im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Rückführung der degressiven Abschreibung von 30 % auf 25 % werden Abschreibungsmöglichkeiten auf spätere Wirtschaftsjahre verlagert. Die langfristigen Auswirkungen auf das Steueraufkommen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Von Bedeutung sind beispielsweise auch die Struktur der Investitionen sowie die Entwicklung der Gewinnsituation der Unternehmen.

Eine aussagefähige Bezifferung ist allenfalls im zeitlichen Rahmen der mittelfristigen Vorausschätzungen möglich. Für wesentlich weiter in der Zukunft liegende Zeiträume können solche Vorausschätzungen mit Realitätsbezug nicht mehr aufgestellt werden.

44. Abgeordneter
**Horst
Schild**
(SPD)

Was ist der Grund dafür, daß in dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 entgegen den öffentlichen Ankündigungen in Artikel 21 Nr. 1 (Änderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern) nicht geregelt ist, in welcher Höhe die Gemeinden ab 1996 an dem Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt werden sollen, und wie hoch dann die Anteile von Bund und Ländern sein sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 8. März 1995**

Die Bundesregierung wird den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer so bemessen, daß entsprechend ihren wiederholt gemachten Zusagen ein insgesamt voller Ausgleich der den Gemeinden im Rahmen der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform entstehenden Mindereinnahmen gewährleistet wird. Die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 1996 ist im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 noch nicht beziffert worden, um mögliche Änderungen, die sich aus den Anhörungen der Länder und der zu beteiligenden Verbände – insbesondere von Wirtschaft und Kommunen – ergeben könnten, noch aufnehmen zu können. Der vom Bundeskabinett zu verabschiedende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Höhe des Gemeindeanteils beziffern. Bisher wird von einer Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 2,7 % des Umsatzsteueraufkommens ausgegangen. Dies entspricht einer Summe von rd. 6,63 Mrd. DM im Entstehungsjahr. Das verbleibende Umsatzsteueraufkommen soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung in demselben Verhältnis wie bisher auf den Bund (56 %) und die Länder (44 %) verteilt werden.

45. Abgeordneter
**Johannes
Singhammer**
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung auf Grundlage der vom Europäischen Rat 1985 in Fontainebleau getroffenen Vereinbarungen, eine ähnlich günstige Beitragssituation wie

für Großbritannien zu erreichen, um das von der Bundesregierung angestrebte Ziel einer Änderung der unausgewogenen finanziellen Leistungsverteilung innerhalb der EU zu verwirklichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 2. März 1995**

In Edinburgh wurden im Dezember 1992 von den Staats- und Regierungschefs für einen mittelfristigen Zeitraum bis 1999 die finanziellen Rahmenbedingungen einschließlich der Finanzausstattung und der Beitragsstruktur der Europäischen Gemeinschaft beschlossen. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, diese Beschlüsse in Frage zu stellen.

Im Zusammenhang mit der vor 1999 anstehenden Überprüfung der Gemeinschaftsfinanzen wird die Bundesregierung bei der grundsätzlichen Neuordnung der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften auf eine gerechtere Lastenverteilung drängen.

46. Abgeordneter
**Jörg-Otto
Spiller**
(SPD)

Trifft es zu, daß durch die Ausdehnung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von 11 500 DM (laut Übergangsregelung für 1995) auf 12 000 DM in 1996 rund 1,5 Millionen Haushalte zusätzlich keine Einkommensteuer mehr zu zahlen brauchen (so Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, am 9. Februar 1995 im Deutschen Bundestag) und bedeutet dies, daß bei der Steuerfreistellung eines Existenzminimums von 13 000 DM für Alleinstehende bzw. 26 000 DM für Verheiratete weitere rund 3 Millionen Haushalte (insgesamt also rund 4,5 Millionen zusätzliche Haushalte) ab 1996 keine Einkommensteuer mehr zahlen müßten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 2. März 1995**

Es trifft zu, daß durch die Ausdehnung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von 11 500 DM auf 12 000 DM in 1996 rund 1,5 Millionen Steuerpflichtige zusätzlich keine Einkommensteuer mehr zu zahlen brauchen. Bei einer Anhebung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums auf 13 000 DM würden zusätzlich rund 500 000 Steuerpflichtige nicht mehr mit Einkommensteuer belastet werden.

47. Abgeordneter
**Jörg-Otto
Spiller**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung verschiedener Steuerberaterkammern, daß die neu eingeführte Vorschrift des § 364 b der Abgabenordnung verfassungswidrig sei, weil damit erstmals nicht ein Gericht, sondern die am Verfahren beteiligte Finanzbehörde ein Zurückverweisungsrecht für verspätetes Vorbringen (Präklusionsrecht) erhalte, und in welchen anderen Verwaltungsbereichen (z. B. im Asylverfahren) gibt es ebenfalls ein Präklusionsrecht für Verwaltungsbehörden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 2. März 1995**

Nach Auffassung der Bundesregierung steht die Präklusion nach § 364 b AO mit dem Verfassungsrecht im Einklang.

Das Rechtsstaatsprinzip ist gewahrt, weil eine Präklusion nur eintritt, wenn die Steuerpflichtigen bei der Fristsetzung über die Rechtsfolgen belehrt werden (§ 364 b Abs. 3 AO), weil bei nicht verschuldeter Überschreitung der Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird (§ 364 b Abs. 2 Satz 3, § 110 AO) und die Gerichte die Entscheidung der Finanzbehörde überprüfen können.

Präklusionsmöglichkeiten in unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung bestehen auch in anderen Verwaltungsverfahren, z. B. nach § 70 des Ausländergesetzes und § 25 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes.

48. Abgeordnete
**Jella
Teuchner**
(SPD)

Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Bundesminister der Finanzen bereit erklärt, der im Entwurf des Agrarsozialreformgesetzes der Bundesregierung vom 13. Oktober 1993 nicht enthaltenen und von der Fraktion der SPD geforderten Defizitdeckung des Bundes für die landwirtschaftliche Alterssicherung (AdL) zuzustimmen, wodurch über die gesetzlich festgelegte Ableitung der AdL-Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bund alle diejenigen Ausgaben tragen muß, die nicht über die Beiträge zu finanzieren sind, und ist zutreffend, daß dadurch vor allem auch die Bäuerinnen eine langfristig stabil finanzierte Altersversorgung erhalten haben?

49. Abgeordnete
**Jella
Teuchner**
(SPD)

Ist es zutreffend, daß hierzu unter anderem eine Änderung des ursprünglich vorgesehenen generellen Wahlrechts der Bäuerinnen und die Beschränkung der Zuspaltung von Beitragszeiten auf den „Bestandserwartungsschutz“ beim Verheiratenzuschlag Voraussetzung war, um die finanziellen Folgen der Defizitdeckung durch den Bund überschaubar zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 3. März 1995**

Die Einführung der Defizitdeckung ist die notwendige Folge der systemexternen, an die Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelten Beitragsfestsetzung in der Alterssicherung der Landwirte. Für die Übernahme der Defizitdeckung durch den Bund war ausschlaggebend, daß das Gesamtpaket der Reform den Bundeshaushalt nicht stärker belastet als das ursprüngliche Reformkonzept der Bundesregierung. Auch mit dem Regierungsentwurf wäre sowohl die finanzielle Stabilität durch eine mit Bundesmitteln gesicherte Schwankungsreserve als auch die Einführung einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin gewährleistet gewesen.

50. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Warnick
(PDS)
- Was hat die Bundesregierung konkret getan, um das Projekt „Block-Bauspar-System“ von Dr. med. Kurt Peter Fritsch, welches im Juni 1989 auch vom Bundesminister für Forschung und Technologie, Dr. Heinz Riesenhuber (Schirmherr des Innovationspreises), mit einer Urkunde „Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft 1988“ ausgezeichnet wurde, zu fördern?
51. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Warnick
(PDS)
- Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen Maßnahmen seitens der Regierung, eine praxiswirksame Umsetzung des Block-Bauspar-Systems zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 8. März 1995

Der Bundesregierung bzw. den Bundesressorts gehen eine Vielzahl von Vorschlägen und Projekten zur Gesellschafts-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik zu, die zur Kenntnis genommen und zum Teil umgesetzt werden. Das genannte Projekt von Dr. med. Kurt Peter Fritsch ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen hat sich Dr. Fritsch nur um den Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft beworben, ihn jedoch nicht erhalten (vgl. Wirtschaftswoche Nr. 4/1989 S. 62).

52. Abgeordnete
Dagmar Wöhrl
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Stadt Nürnberg bei den zuständigen Stellen schon Freigabeerklärungen für bisher militärisch genutzte Grundflächen in Nürnberg beantragt hat, und wenn ja, für welche Flächen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 2. März 1995

Ich gehe davon aus, daß Ihre Frage darauf abzielt zu erfahren, welche bislang militärisch genutzten Liegenschaften in Nürnberg bereits freigegeben wurden und welcher Sachstand sich im Hinblick auf die beabsichtigte zivile Nachnutzung der Liegenschaften ergibt.

Die US-Streitkräfte haben am 14. September 1992 die rd. 17 ha große Merrell-Kaserne (Südkaserne) freigegeben. Etwa ein Drittel der Liegenschaft wurde an das Bundesministerium des Innern zur Nutzung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) abgegeben. Das BAFI benötigt jedoch nur einen Teilbereich des Kasernengeländes. Für den übrigen Bereich besteht voraussichtlich anderweitiger Bundesbedarf. Für die übrigen zwei Drittel der Gesamtliegenschaft beabsichtigt die Stadt Nürnberg eine Entwicklungssatzung zu beschließen. Die konkreten Planungen sind noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich wird die Stadt Wohn- und Gewerbeflächen ausweisen. Ein Teil der Gebäude auf dem Kasernengelände soll unter Denkmalschutz gestellt werden.

Am 31. März 1994 wurde die rd. 22 ha große Infanterie-Kaserne von der Bundeswehr aus der militärischen Nutzung freigegeben. An der Liegenschaft besteht Bundes- und Landesbedarf.

Am 27. Oktober 1994 haben die US-Streitkräfte die Pastorius-Wohnsiedlung mit 166 Wohnungen frei- und an den Bund zurückgegeben. An der Liegenschaft besteht kein Bundesbedarf. Es ist beabsichtigt, die Geschößwohnungsbauten im Jahr 1995 an die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH zu veräußern, mit der der Bund derzeit in Verhandlungen steht. Am Erwerb der Restliegenschaft ist die Stadt Nürnberg interessiert. Der Freistaat Bayern prüft derzeit, ob an einem ehemaligen Verwaltungsgebäude Landesbedarf besteht.

Die US-Streitkräfte werden voraussichtlich im dritten Quartal 1995 das US-Hospital in Nürnberg freigeben. Es wird angestrebt, die Liegenschaft auch künftig als Krankenhaus zu nutzen. Eine entsprechende öffentliche Ausschreibung ist in Vorbereitung. Außerdem wird das US-Kohlenlager in Nürnberg, Rothenburger Straße, voraussichtlich zum 30. Juni 1995 an den Bund zurückgegeben. Die Planungen der Stadt zur künftigen Nutzung sind noch nicht abgeschlossen. Eine Ausweisung als Gewerbegebiet ist vielleicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

53. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Wird die Bundesregierung Maßnahmen gegen die Massentierhaltung und die intensive Düngung in der Landwirtschaft ergreifen, die nach Auffassung des früheren Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und jetzigen Präsidenten der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Wolfgang von Geldern, „den Wald ebenso stark wie der Autoverkehr belasten“, und wann wird die Bundesregierung die von der Fraktion der SPD seit mehreren Jahren angemahnte und jetzt auch von Wolfgang von Geldern geforderte, dringend notwendige Düngeverordnung vorlegen und zügig umsetzen, um die Belastungen der Umwelt aus der Landwirtschaft zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 3. März 1995

Die Bundesregierung hat die Problematik der landwirtschaftlichen Stickstoffemissionen und den Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden in ihren Waldzustandsberichten der letzten Jahre dargestellt. Ihre dort jeweils beschriebenen Gegenmaßnahmen sind in die auf eine umweltverträgliche landwirtschaftliche Produktion ausgerichtete Agrarpolitik eingebunden.

Was die Tierhaltung anbelangt, so tragen die folgenden Regelungen und Maßnahmen dazu bei, die flächengebundene Tierhaltung zu stärken und damit zugleich Stickstoff-Emissionen zu vermindern:

- Steuerliche Erleichterungen für die flächengebundene Tierproduktion im Sinne des § 51 des Bewertungsgesetzes.
- Genehmigungspflicht nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe.
- Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarform fördern Bund und Länder extensive Produktionsverfahren in der Landwirtschaft.
- Bei einer Reihe einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen ist der maximal mögliche Tierbesatz (Tierzahl/ha) als Fördergrenze festgelegt, um den Stoffkreislauf zwischen Tier- und Pflanzenproduktion soweit wie möglich zu schließen.
- Die von der EG gewährten Tierprämien bieten ebenfalls einen Anreiz zu geringeren Viehbesatzdichten.

Im übrigen tragen die Bemühungen um eine bedarfsgerechte und effiziente Fütterung auch zu einer Senkung der Stickstoff-Emissionen aus der Tierhaltung bei.

Darüber hinaus ist der stetige Rückgang des Absatzes von Handelsdünger unter Beachtung der in den letzten Jahren im wesentlichen gleichgebliebenen Erträge ein Beweis dafür, daß die Landwirte die zugekauften Handelsdünger effektiver eingesetzt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Umwelt mit Nährstoffen geleistet haben. Die in Kürze zu erwartende Düngeverordnung wird diese Entwicklung zu einer umweltverträglicheren Agrarproduktion unterstützen und fördern. Mit ihr werden auch wesentliche, die Düngung betreffende Teile der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

54. Abgeordneter
**Matthias
Weisheit**
(SPD)

Wie viele Anträge mit welchem Investitionsvolumen nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft im Rahmen der GAK (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) liegen den Bewilligungsstellen der einzelnen Bundesländer vor, die im Geltungszeitraum des Rahmenplanes 1994 nicht bewilligt werden konnten (Antragsrückstau)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 6. März 1995**

Der Bundesregierung ist die Zahl der den zuständigen Stellen der Länder vorliegenden Anträge nicht bekannt. Nach Informationen der Länder kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Wartezeit zwischen Beantragung und Bewilligung zwischen wenigen Monaten und zwei Jahren betragen kann.

55. Abgeordneter
**Matthias
Weisheit**
(SPD)

Glaubt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, daß mit den durch Umschichtung zugunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung höchstwahrscheinlich zur Verfügung gestellten 100 Mio. DM Bundesmittel der Antragsrückstau abgebaut werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 6. März 1995**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit der zusätzlichen Bereitstellung von 100 Mio. DM Bundesmitteln zugunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung der bestehende Antragsstau zurückgeführt werden kann.

56. Abgeordneter
Matthias Weisheit
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es aufgrund der Struktur der vorliegenden Förderanträge im Anschluß an die Verabschiedung des neuen Agrarinvestitionsförderungsprogrammes (AFP) nach dem Rahmenplan 1995 zu Rücknahmen der vorgelegten Anträge und damit nicht zum Abbau des Antragsrückstaus, sondern zu Neubeartragungen auf der Grundlage der neuen Förderkonditionen kommen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 6. März 1995**

Bund und Länder haben sich im Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz darauf verständigt, die bis zum 31. Dezember 1994 gestellten Anträge auf einzelbetriebliche Investitionsförderung noch nach den Grundsätzen von 1994 abzuwickeln. Die Durchführung fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Es ist nicht auszuschließen, daß einzelne Anträge wegen der verbesserten Förderkonditionen zurückgenommen werden. Eine nennenswerte Rücknahme noch nicht bewilligter Anträge durch die Landwirte wird jedoch nicht erwartet, weil mit einer Neubeartragung eine Rückstufung in der Reihenfolge der Bewilligungen verbunden wäre.

57. Abgeordneter
Matthias Weisheit
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß – ebenfalls bedingt durch die Struktur der Anträge (überwiegend größere Bauvorhaben) – die 100 Mio. DM Bundesmittel durch Verpflichtungsermächtigungen auf mindestens drei Jahre verteilt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 6. März 1995**

Bund und Länder sind übereingekommen, den Verstärkungsbetrag für die einzelbetriebliche Investitionsförderung in Höhe von 100 Mio. DM für Neubewilligungen auf der Basis von Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen zu gewähren. Ziel ist, 1995 möglichst Kassenmittel einzusetzen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben kann ein Teil des Förderbetrages jedoch auch durch Verpflichtungsermächtigungen abgedeckt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

58. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)**
- Wann wurde die Bundesregierung oder einer ihrer Bundesministerien nach Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 erstmals von den Trägern der Rentenversicherung auf den rechtlich umstrittenen Zeitpunkt der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen ausgeschiedener Zeitsoldaten der Bundeswehr hingewiesen, und welche Schritte wurden daraufhin eingeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 28. Februar 1995**

Ich gehe davon aus, daß Sie mit Ihrer Frage zur Nachversicherung ausgeschiedener Zeitsoldaten die Fälle ansprechen, in denen die Nachversicherungsvoraussetzungen noch nicht eindeutig zu beurteilen sind, weil die Betroffenen Übergangsgebühnisse beziehen und ihr weiterer Berufsweg noch offen ist. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 5. Mai 1993 „weitere Hinweise zur Nachversicherung“ zu Weiterleitung an die Dienstherrn übermittelt, in der auch die hier in Rede stehenden Fälle angesprochen sind. Die Hinweise sind über das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 23. Juni 1993 an die Dienstherrn weitergeleitet worden.

Die Hinweise des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ließen nach Auffassung der Wehrbereichsgebühnisämter jedoch noch Fragen offen, zu denen das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 18. Oktober 1993 ergänzend Stellung genommen hat.

Erste Anhaltspunkte dafür, daß die darin enthaltene Auslegung der Hinweise nicht der Auffassung der zuständigen Rentenversicherungsträger entspricht, ergaben sich aus dem Ihnen bekannten Prüfungsbericht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Württemberg vom 27. September 1994. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die beiden genannten Rentenversicherungsträger daraufhin mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 darauf hingewiesen, daß die entsprechende Nachversicherungspraxis auf den Hinweisen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger beruhe. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Württemberg haben dies zur Kenntnis genommen und diese Frage gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung bisher nicht weiter verfolgt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Württemberg zunächst um eine Klärung dieser Frage innerhalb des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger bemühen. Das wäre auch der richtige Weg. Denn über die Auslegung des Rentenversicherungsrechts entscheidet zwar letztlich der jeweils zuständige Rentenversicherungsträger, die Rentenversicherungsträger sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung der Betroffenen gehalten, sich auf Verbandsebene möglichst weitgehend abzustimmen.

59. Abgeordnete
**Christel
Deichmann**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, daß – vor dem Hintergrund der Arbeitswirklichkeit in landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben, wo in der Regel der Mann viel länger vom Betrieb abwesend ist und daher die Frau die Arbeiten auf dem Hof verrichtet – eine generelle Versicherungspflicht für alle Bäuerinnen notwendig ist, die sowohl den Haupterwerb als auch den Nebenerwerb betrifft, und daß diese Versicherungspflicht gerade deshalb nicht vom individuellen Nachweis einer tatsächlichen Mitarbeit abhängig gemacht werden sollte, weil dadurch der Eintritt der Versicherungspflicht im Ergebnis in die alleinige Disposition der Ehegatten gestellt worden wäre, womit die unzulängliche Gestaltung des bisherigen Altershilferechtes erhalten bliebe, die ursächlich für die bisher völlig unzureichende soziale Absicherung der Bäuerin gewesen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 1. März 1995**

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, wie die nunmehr bekanntgewordenen Probleme, die durch die Versicherungspflicht in besonders gelagerten Fällen bei den Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten aufgetreten sind, gelöst werden können. Nach dem Regierungsentwurf hätten sich diese Frauen, die am 31. Dezember 1994 bereits mit einem Landwirt verheiratet waren, von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Diese Befreiungsmöglichkeiten wurden jedoch durch den Konsens eingeschränkt. Sollte es nunmehr durch die Versicherungspflicht zu unbilligen Härten kommen, müssen die Regelungen entsprechend geändert werden.

60. Abgeordnete
**Christel
Deichmann**
(SPD)

Welche Wahl- oder Befreiungsmöglichkeiten sieht das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) für diejenigen Personen vor, die nach dem 1. Januar 1995 eine(n) landwirtschaftlichen Unternehmer(in) im Sinne des § 1 (2) ALG heiraten und weder rentenversicherungspflichtig außerlandwirtschaftlich beschäftigt sind noch wegen Kindererziehung oder Pflege eines Pflegebedürftigen rentenversichert sind, und waren diese Regelungen bereits im Entwurf des Agrarsozialreformgesetzes der Bundesregierung vom 13. Oktober 1993 enthalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 1. März 1995**

Die in der Frage bezeichneten Personen können sich – außer unter den in der Frage bereits genannten Voraussetzungen – von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreien lassen, wenn sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für eine Altersrente von 15 Jahren nicht mehr erfüllen können. Diese Befreiungsmöglichkeit, die in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) geregelt ist, war bereits nach dem Regierungsentwurf vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 4 ALG-E, Drucksache 12/5889).

61. Abgeordneter
Volker Kauder
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob einige gesetzliche Krankenkassen durch überhöhte Vorlaufkosten, die 1994 entstehen und von der Pflegeversicherung ab 1. Januar 1995 in unbegrenzter Höhe übernommen werden müssen, den Aufbau der Pflegeversicherung und das Beitragsaufkommen schon zu Beginn durch hohe Kosten unverhältnismäßig belasten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 24. Februar 1995**

Der Bundesregierung liegen zur Zeit keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, daß von Seiten der Krankenkassen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für den Aufbau der Pflegekassen in Rechnung gestellt werden. Einzelne Hinweise auf Mißbrauch ergeben bisher kein verlässliches Bild. Die bei den Medizinischen Diensten mit Blick auf die neuen Aufgaben der Pflegeversicherung getätigten Neueinstellungen weisen große Unterschiede auf, insbesondere die Einstellung von Pflegefachkräften. Artikel 46 des Pflege-Versicherungsgesetzes – PflegeVG – räumt im übrigen den Krankenkassen auch keinen uneingeschränkten Erstattungsanspruch ein. Erstattet werden vielmehr nur die nachgewiesenen Aufwendungen, die unter Berücksichtigung des allgemein in der Sozialversicherung geltenden Wirtschaftlichkeitsgebotes notwendig sind. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, dies zu kontrollieren und ggf. zu beanstanden.

Die erste Kontrolle auf Unwirtschaftlichkeit der Ausgaben findet bereits bei der Vorlage des Haushaltsplanes der Pflegekasse statt; im Haushalt sind diese Aufwendungen auszuweisen.

Bei Einzelfällen ist es hier schon zu Beanstandungen gekommen, dies beweist, daß dieses Kontrollinstrumentarium greift. Eine weitere Kontrollmöglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß die Pflegekassen im Rahmen des Finanzausgleichs in der Pflegeversicherung die ihnen von den Krankenkassen in Rechnung gestellten Anlaufkosten an das Bundesversicherungsamt zu melden haben, das den Finanzausgleich durchführt. Auf diese Weise erhält das Bundesversicherungsamt die Möglichkeit, überhöhte Kosten festzustellen. Es kann dann im konkreten Einzelfall für Prüfzwecke die Vorlage der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie weitere Auskünfte und Nachweise verlangen und örtliche Erhebungen anstellen.

Zudem besteht über die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen aufsichtsrechtlichen Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kranken- und Pflegekassen die Möglichkeit, sachlich nicht gerechtfertigte und dem Wirtschaftlichkeitsgebot widersprechende Ausgaben festzustellen (§ 46 PflegeVG i. V. m. § 274 SGB V). Einige Aufsichtsbehörden haben bereits festgelegt, daß in der nächsten Zeit bei diesen Prüfungen schwerpunktmäßig das Augenmerk auf die Aufwendungen gerichtet werden soll, die im Rahmen des Artikels 46 PflegeVG geltend gemacht werden sollen. Bei der nächsten Bund/Länderbesprechung werde ich mich dafür einsetzen, daß möglichst alle Aufsichtsbehörden in diesem Sinne verfahren.

Insgesamt sind also ausreichend Sicherungen vorhanden, um die Pflegeversicherung vor unverhältnismäßig hohen Belastungen im Rahmen der Kostenerstattung nach Artikel 46 PflegeVG zu schützen.

62. Abgeordneter
**Volker
Kauder**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob unter Vorlaufkosten auch sachfremde Kosten, wie Werbeserien der Krankenkassen, Personalkosten, Büroeinrichtungen verbucht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 24. Februar 1995**

Artikel 46 PflegeVG schließt nicht aus, daß auch Kosten für Personal in Ansatz gebracht werden, das notwendigerweise eingesetzt werden mußte, um sicherzustellen, daß die Pflegekassen zum 1. Januar 1995 auch tatsächlich ihre Aufgaben wirksam erfüllen können. Ebenso können auch Aufwendungen für notwendige Büroeinrichtungen der Pflegekasse unter Vorlaufkosten verbucht werden, entscheidend ist aber auch hier, daß das notwendige Maß nicht überschritten wird und daß auf jeden Fall auch beachtet wird, daß Investitionskosten für Sachmittel in jedem Fall nur zeitanteilig berücksichtigt werden können. Werbeserien der Krankenkassen sind allerdings auf keinen Fall im Rahmen des Artikels 46 geltend zu machen. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Krankenkassen in hohem Maße die Information der Versicherten über die Pflegeversicherung zu übernehmen hatten. Die Tatsache, daß diese Informationsarbeit gleichzeitig auch zu Werbezwecken der einzelnen Krankenkassen genutzt werden konnte, kann kein Anlaß sein, diese Aufwendungen im Rahmen des Artikels 46 unberücksichtigt zu lassen.

63. Abgeordneter
**Volker
Kauder**
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob Pflegekassen die Vorlaufkosten in 1994 deshalb in die Höhe treiben, weil die Verwaltungskosten für 1995 begrenzt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 24. Februar 1995**

Nein. Die Tatsache, daß die Verwaltungskostenpauschale für das Jahr 1995 begrenzt ist, dürfte eher zu vorsichtigeren Investitionen Anlaß gegeben haben, denn in der Regel dürften sich die finanziellen Folgen der Investitionsentscheidungen des Jahres 1994 wegen der zeitanteiligen Berücksichtigung auch im Jahre 1995, und in den Folgejahren auswirken, in denen die Verwaltungskostenlimitierung greift. Zu großzügig im Jahre 1994 eingestelltes Personal belastet den budgetierten Verwaltungskostenhaushalt für 1995 zu großzügige Sachinvestitionen wirken sich ebenfalls wegen der zeitanteiligen Berücksichtigung belastend in den Folgejahren aus.

64. Abgeordneter
**Michael
Müller**
(Düsseldorf)
(SPD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zusammenhänge zwischen der Störstrahlung von Farbfernsehgeräten und dem Auftreten chronischer Krankheiten, und wie können störradiationfreie Fernsehgeräte aus Gesundheitsvorsorge erreicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 1. März 1995**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das Auftreten von chronischen Krankheiten oder Gesundheitsstörungen durch die Störstrahlung von Farbfernsehgeräten vor.

Farbfernsehgeräte sind Störstrahler, die wegen der Elektronenbeschleunigungsspannung von > 20 kV zum genehmigungsfreien Betrieb gemäß § 5 Abs. 3 RöV der Bauart nach zugelassen sein müssen. Über die Bauartzulassung wird jedoch sichergestellt, daß die Störstrahlung in 10 cm Entfernung von der berührbaren Oberfläche der Bildröhre 1 $\mu\text{Sv/h}$ nicht überschreitet. Dieser Wert steht auch im Einklang mit der Euratom-Grundnorm. Diese angegebene Ortsdosisleistung von max. 1 $\mu\text{Sv/h}$ nimmt mit zunehmender Entfernung von der Oberfläche des Störstrahlers ab. Tatsächliche Meßwerte liegen weit unter diesem Wert von 1 $\mu\text{Sv/h}$.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie das Bundesministerium für Gesundheit waren beteiligt.

65. Abgeordneter
**Dietmar
Schütz
(Oldenburg)
(SPD)**
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß an der Universität Oldenburg seit kurzem Pförtner einer Thüringer Firma eingesetzt werden, die einen Stundenlohn von lediglich 6,50 DM erhalten, obwohl in Niedersachsen durch einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag für Separatwachleute im Bewachungsgewerbe ein Stundenlohn von 10,67 DM vorgeschrieben ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 2. März 1995**

Die Bundesregierung hat von dem in der Frage geschilderten Fall keine Kenntnis. Insoweit ist es ihr nicht möglich, zur einzelvertraglichen Ausgestaltung dieses konkreten Beschäftigungsverhältnisses Stellung zu nehmen.

66. Abgeordneter
**Dietmar
Schütz
(Oldenburg)
(SPD)**
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Arbeit der Pförtner der Thüringer Firma an der Universität Oldenburg vom Arbeitsamt Suhl mit 80% gefördert wird, und wenn ja, auf welcher Entlohnungsbasis erfolgt diese Förderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 2. März 1995**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat mitgeteilt, daß das Arbeitsamt Suhl keinerlei Leistungen an eine Thüringer Firma, die an der Universität Oldenburg Pförtner beschäftigen soll, gewährt. Im übrigen hat nach Recherchen der Bundesanstalt für Arbeit diese Firma weder entsprechende Leistungen beim Arbeitsamt Suhl noch bei anderen Arbeitsämtern beantragt. Die mit der Frage gemeinte Firma hatte zuletzt Leistungen des Arbeitsamtes Suhl in anderem Zusammenhang erhalten, die Leistungen sind nach Auskunft des Arbeitsamtes bereits 1993 ausgelaufen. Die Thüringer Firma hat aber mit der Universität Oldenburg erst ab 1. Februar 1995 einen Vertrag rechtswirksam abgeschlossen, nach dem die Pförtner der Firma tätig werden können.

67. Abgeordneter
**Dietmar
Schütz
(Oldenburg)
(SPD)**
- Wie beurteilt die Bundesregierung die arbeitsamtliche Förderung eines solchen Lohndumpings von Ostdeutschland nach Westdeutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 2. März 1995**

Eine Antwort entfällt, vgl. Antwort zu Frage 66.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

68. Abgeordnete
**Angelika
Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Wie viele Angehörige der birmanischen Streitkräfte wurden insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet, und wie viele von diesen waren zur Ausbildung an der ABC-Abwehrschule der Bundeswehr in Sonthofen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 2. März 1995**

In der Zeit von 1978 bis 1992 wurde 18 Angehörigen der birmanischen Streitkräfte militärische Ausbildungshilfe in der Bundeswehr gewährt.

Die ABC- und Selbstschuttschule in Sonthofen war an diesen Maßnahmen nicht beteiligt.

69. Abgeordneter
**Dr. Eberhard
Brecht
(SPD)**
- Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, die bereits für Juli 1994 zugesagte Planung der Ortsbehörden (Kreiswehrrersatzämter) zurückzustellen und damit ohne Not die Beschäftigten zu verunsichern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 1. März 1995**

Eine unabhängige Arbeitsgruppe des Verteidigungsressorts, in der Fachleute aus allen Ebenen der Territorialen Wehrverwaltung vertreten waren, hat die Struktur der Territorialen Wehrverwaltung mit dem Ziel der Straffung der Organisation und großmaschigen Neustrukturierung untersucht. Auf dieser Untersuchung aufbauend wurde nunmehr ein Konzept entwickelt, das alle Dienststellen der Territorialen Wehrverwaltung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung kritisch durchleuchtet und weitere Einsparpotentiale aufzeigt.

Detailaussagen zu Strukturen – und damit auch zu möglichen Auswirkungen auf einzelne Dienststellen – waren im Juli 1994 noch nicht möglich.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung werden, wie schon in den letzten Jahren, der Deutsche Bundestag und die Länderregierungen konsultiert werden. Bundesminister Volker Rühe beabsichtigt, ab Mitte März 1995 u. a. dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages Vorschläge zur künftigen Struktur der Bundeswehr vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

Ich bitte daher um Verständnis, daß noch keine verbindliche Aussage hinsichtlich der Kreiswehrrersatzämter möglich ist.

- | | |
|---|--|
| 70. Abgeordneter
Alfred
Hartenbach
(SPD) | Welche Stationierungsplanungen hat das Bundesministerium der Verteidigung für den Bereich der Bundeswehrbrigade 5 in Homberg/Efze, insbesondere für die Standorte Arolsen und Wolfhagen, vorgesehen? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 2. März 1995**

Die Untersuchungen zur neuen Struktur der Bundeswehr und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Stationierung sind noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung werden, wie in den letzten Jahren auch, der Deutsche Bundestag und die Länderregierungen konsultiert werden.

Bundesminister Volker Rühe beabsichtigt, im März 1995 den Ausschüssen des Deutschen Bundestages Vorschläge zur zukünftigen Struktur vorzulegen und zur Diskussion zu stellen. Dabei werden auch erste Vorschläge zur Stationierung erfolgen.

Ich bitte daher um Verständnis, daß derzeit zur künftigen Stationierung der Bundeswehr noch keine Aussagen möglich sind.

- | | |
|--|---|
| 71. Abgeordneter
Dieter
Heistermann
(SPD) | Welchen Anteil (in Prozenten) an öffentlichen Aufträgen der Bundeswehr erhielten die einzelnen Bundesländer im Jahre 1994 im Verhältnis zu ihrem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (in Prozenten) und im Verhältnis zur Erwerbstätigenzahl (in Prozenten)? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 8. März 1995**

Die Verteilung der Aufträge der Bundeswehr auf die einzelnen Bundesländer im Jahre 1994 können Sie nachstehender Tabelle entnehmen. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, daß es sich um vorläufige Werte handelt.

Auftragsvergabe der Bundeswehr nach Bundesländern
im Jahre 1994

	Inlands- aufträge 1994 ¹⁾ ²⁾	Anteil der Aufträge am BIP-Beitrag 1994 ³⁾	Aufträge (in DM) je Erwerbs- tätigen 1994 ⁴⁾
	Mio.DM		
Gesamt	12 205,5	0,37 %	349 DM
Baden-Württemberg	2 143,8	0,44 %	459 DM
Bayern	2 731,8	0,48 %	494 DM
Berlin	78,4	0,06 %	49 DM
Brandenburg	557,5	0,83 %	546 DM
Bremen	342,4	0,89 %	954 DM
Hamburg	536,6	0,42 %	576 DM
Hessen	525,9	0,16 %	198 DM
Mecklenburg-Vorpommern	494,7	1,32 %	666 DM
Niedersachsen	964,9	0,33 %	308 DM
Nordrhein-Westfalen	1 609,1	0,22 %	219 DM
Rheinland-Pfalz	456,9	0,31 %	303 DM
Saarland	84,9	0,21 %	192 DM
Sachsen	260,5	0,26 %	137 DM
Sachsen-Anhalt	146,5	0,25 %	133 DM
Schleswig-Holstein	931,9	0,90 %	857 DM
Thüringen	339,7	0,63 %	332 DM

Anmerkungen:

- ¹⁾ Aufträge für militärische Beschaffungen, Forschung und Entwicklung, Materialerhaltung sowie Ausgaben für große und kleine Baumaßnahmen, Bauunterhaltung, Maßnahmen für zivile Infrastruktur von militärischem Interesse. Angaben sind vorläufig.
- ²⁾ Aus erfassungstechnischen Gründen ohne Unteraufträge deutscher und ausländischer Auftragnehmer; deshalb ist eine Aussage über die tatsächliche Beteiligung der Bundesländer an der gesamten Leistungserstellung für die Bundeswehr nur eingeschränkt möglich.
- ³⁾ Erste Schätzung; Basiswert Bruttoinlandsprodukt 1994: 3 320 Mrd. DM.
- ⁴⁾ Erste Schätzung; Basiswert 1994: 35 Millionen Erwerbstätige.

72. Abgeordneter
**Dietmar
Schütz
(Oldenburg)
(SPD)**
- Welche Entwicklung hat die Zahl der Tiefflüge sowohl durch deutsche als auch durch alliierte Kampfflugzeuge im Raum Bad Zwischenahn in den vergangenen zwölf Monaten genommen, und aus welchen Gründen werden noch immer Kurorte und Gebiete mit einem hohen Anteil an Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen von Militärmaschinen überflogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 2. März 1995**

Aussagen über die Entwicklung der Zahl von Tiefflügen über einer bestimmten Region können nicht gemacht werden, da hierüber keine Statistiken geführt werden.

Der Forderung, für Kurorte, Heilbäder und ähnliche Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Erholungsgebiete ein Überflugverbot zu erlassen, kann die Bundesregierung aus verschiedenen Gründen leider nicht entsprechen. Jede Luftraumbeschränkung wie z. B. Überflugverbote für bestimmte Objekte, Orte oder Räume führt zu einer Verdrängung des Luftverkehrs in andere Gebiete und zu einer dortigen Konzentration. Je größer die Zahl der Überflugverbote ist, um so stärker ist dieser unerwünschte Verdrängungs- und Konzentrationseffekt.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es allein in den alten Bundesländern etwa 2700 Krankenanstalten im ländlichen Bereich, ca. 1500 Heilbäder/Kurorte und staatlich anerkannte Luftkurorte sowie Tausende von Alten- und Pflegeheimen. Belegte man diese Einrichtungen und Regionen mit Überflugverboten, würde praktisch ein Flugbeschränkungsgebiet an das andere grenzen. Es stünde letztlich ein nur unzureichend nutzbarer Luftraum zu Verfügung.

Dieser Sachverhalt würde nicht nur dem Gebot der sicheren Abwicklung des Luftverkehrs entgegenstehen, sondern auch unserem Bestreben zuwiderlaufen, die unvermeidliche Belastung durch Tiefflüge so gleichmäßig wie möglich zu verteilen.

73. Abgeordneter
**Benno
Zierer
(CDU/CSU)**
- Sind nach Information der Bundesregierung solche Männer, die innerhalb der Bundeswehr sicherheitsempfindlich eingesetzt werden sollen und sich deshalb einer Überprüfung zu unterziehen haben, verpflichtet, eine mögliche Mitgliedschaft bei den Republikanern anzugeben, und sind Mitglieder bzw. Mandatsträger dieser Partei von einem Aufgabengebiet innerhalb der Bundeswehr ausgeschlossen, weil sie per se als Sicherheitsrisiko angesehen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 1. März 1995**

Auf Bundesebene ist die Partei „Die Republikaner“ nicht als extremistisch eingestuft, aber in 13 von 16 Bundesländern – außer Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt – die jeweiligen Landesverbände. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen in der Sicherheitserklärung anzugeben. Verfassungsfeindlich sind Organisationen, die von den zuständigen Behörden

des Bundes oder der Länder als extremistisch eingestuft werden. Ist der Betroffene Mitglied eines Landesverbandes der Partei „Die Republikaner“, der als extremistisch eingestuft ist, muß er diese Mitgliedschaft bei einer Sicherheitsüberprüfung in der Sicherheitserklärung angeben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung vorliegen. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt, wenn der Betroffene Mitglied oder Mandatsträger einer extremistischen Organisation ist.

Aufgrund eines in der Einzelfallprüfung festgestellten Sicherheitsrisikos darf der Betroffene in der Bundeswehr nicht sicherheitsempfindlich verwendet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- | | |
|---|--|
| 74. Abgeordnete
Hildegard
Wester
(SPD) | Wie hoch ist der jährliche finanzielle Verwaltungsmehraufwand nach den Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG), das ab dem 1. Juli 1993 eine zweimalige Antragstellung notwendig macht und das aktuelle Einkommen zugrunde legt? |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 7. März 1995

Das Bundeserziehungsgeldgesetz wird von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt. Zur Höhe des Verwaltungsmehraufwandes liegen dem Bund keine Angaben der Länder vor.

- | | |
|---|--|
| 75. Abgeordnete
Hildegard
Wester
(SPD) | Wie hoch sind die finanziellen Einsparungen zu beziffern, die sich aus den obengenannten Änderungen im FKPG ergeben? |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 7. März 1995

Das mit dem FKPG angestrebte Einsparvolumen wurde insgesamt erbracht. In welchem Umfang die Einsparungen auf die einzelnen von Ihnen erwähnten Sparmaßnahmen zurückzuführen sind, läßt sich nicht beziffern.

76. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)
- Wie hoch ist die Zahl derjenigen Erziehenden, die ab dem ersten Lebensmonat ihres Kindes kein oder ein gemindertes Erziehungsgeld erhalten, nachdem durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld ab dem ersten Lebensmonat gelten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 7. März 1995**

Statistische Angaben liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Zahl der vom Leistungsausschluß Betroffenen unter 1 % liegt. Eine Minderung in den ersten sechs Lebensmonaten sieht das Gesetz nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

77. Abgeordnete
**Anneliese
Augustin**
(CDU/CSU)
- In welchen Bundesländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher Ethik-Kommissionen nach Landesrecht gebildet worden, wie es § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG mit Wirkung zum 17. August 1995 vorsieht, bzw. in welchen Ländern liegen entsprechende Gesetzentwürfe vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 6. März 1995**

Die Rechtslage in bezug auf die gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG nach Landesrecht zu bildenden Ethik-Kommissionen ist in den Bundesländern noch unterschiedlich. Zum Teil existieren bereits landesrechtliche Vorschriften, die die Bildung bzw. Beteiligung von Ethik-Kommissionen vorsehen. Zum Teil liegen, mit Ausnahme des Saarlandes, in dem die Beteiligung von Ethik-Kommissionen noch nach Landesrecht vorgesehen ist, Entwürfe für entsprechende Regelungen vor.

In Baden-Württemberg wurde durch das Gesetz vom 12. Dezember 1994 zur Änderung des Kammergesetzes die Errichtung von Ethik-Kommissionen durch Satzung bei der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer und den Universitäten des Landes vorgesehen. In Bayern ist in dem 1993 geänderten Heilberufekammergesetz die Ethik-Kommission bereits verankert. Auch in Berlin wurde das Kammergesetz novelliert, so daß heute die Einbeziehung der Ethik-Kommission durch das Berufsrecht geregelt ist.

In Bremen, in dem bereits seit 1988 eine Landesethik-Kommission existiert, wird z. Z. eine generelle gesetzliche Regelung erarbeitet, um in Ausführung des § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG die Beteiligung der Ethik-

Kommissionen vorzuschreiben. Mit der Regelung ist bis Ende des Jahres zu rechnen. Bisher ist den Krankenhäusern, basierend auf der Trägerschaft des Landes, vorgeschrieben, die Landesethik-Kommission in die klinische Prüfung einzubeziehen. Mit der Landesärztekammer wurde eine Übereinkunft getroffen, nach der die Landesärztekammer keine eigene Ethik-Kommission installiert, sondern die Landesethik-Kommission einzubeziehen ist.

In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sehen die Heilberufegesetze Regelungen vor, die die Bildung der Ethik-Kommission durch Satzung bei den Kammern und Fakultäten vorsehen.

In Hamburg ist beabsichtigt, den vorliegenden Entwurf eines Landesethikgesetzes zum 17. August diesen Jahres in Kraft treten zu lassen, das die Bildung bzw. Einbeziehung von Ethik-Kommissionen vorschreibt.

In Hessen liegt ein Entwurf eines Heilberufegesetzes vor. In Niedersachsen soll bis Ende dieses Jahres das Heilberufekammergesetz novelliert werden. In beiden Gesetzesentwürfen ist die Ermächtigung für Satzungen zur Regelungen der Ethik-Kommissionen enthalten.

In Sachsen enthält das 1994 in Kraft getretene Heilberufekammergesetz eine Formulierung, aufgrund derer die Ethik-Kommissionen über die Berufsordnung der Ärzte geregelt werden können.

In Schleswig-Holstein lag bereits vor Inkrafttreten der 5. AMG-Novelle, durch die § 40 Abs. 1 neu formuliert wurde, ein Entwurf eines Heilberufegesetzes vor.

Das Heilberufegesetz von Thüringen, das die Regelung der Ethik-Kommissionen dem Berufsrecht zuweist, wird zur Zeit auf Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG überprüft.

- | | |
|---|--|
| 78. Abgeordnete
Anneliese
Augustin
(CDU/CSU) | Ist es nach Auffassung der Bundesregierung den Unternehmen freigestellt, sich an eine Ethik-Kommission ihrer Wahl im Bundesgebiet zu wenden, um den Anforderungen des § 40 Abs. 1 AMG zu genügen oder gibt es Einschränkungen? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 6. März 1995**

Nein. Nach hiesiger Auffassung richtet sich die Zuständigkeit der Ethik-Kommission nach dem jeweiligen Landesrecht. In Betracht kommt der Wohnsitz oder der Tätigkeitsort des Leiters der klinischen Prüfung, aber auch der Ort ihrer Durchführung.

- | | |
|--|---|
| 79. Abgeordnete
Waltraud
Lehn
(SPD) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über schlafbezogene Störungen der Atmung, insbesondere über die obstruktive und zentrale Schlafapnoe? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 2. März 1995**

Zu schlafbezogenen Atmungsstörungen und insbesondere der sog. Schlafapnoe ist der Bundesregierung folgendes bekannt:

Als Schlafapnoe sind Atemstillstände von zehn Sek. Dauer und mehr definiert, die während des Nachtschlafs auftreten.

Da die Bundesregierung diesbezüglich ihre Erkenntnisse aus der Fachliteratur und von Experten bezieht, empfehle ich Ihnen folgende Literaturstellen:

Berger, M.: Handbuch des normalen und gestörten Schlafes,
Springer Verlag, 1992

Peter, J. H., Penzel, T., Cassel, W.: Schlaf – Atmung – Kreislauf,
Springer Verlag, 1994

Meier-Ewert, K., Rüther, E.: Schlafmedizin,
Gustav-Fischer Verlag, 1993.

80. Abgeordnete
Waltraud Lehn
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß allein unter Schlafapnoe in der Bundesrepublik Deutschland ca. 800 000 Menschen leiden und schwere gesundheitliche Schäden dadurch hervorgerufen werden, in erster Linie kardiovaskuläre Erkrankungen wie Herzinfarkt und Schlaganfall?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 2. März 1995**

Aus Reihenuntersuchungen und Felduntersuchungen hat die epidemiologische Forschung in den letzten zehn Jahren ausführlich belegt, daß unter der Gesamtbevölkerung 1% und mehr an therapiebedürftiger Schlafapnoe leidet. Der Bundesregierung ist bekannt, daß dies für Deutschland mehr als 800 000 unmittelbar gesundheitlich Gefährdete betrifft und daß Herzkreislauferkrankungen wie Bluthochdruck, Herzinfarkt und Schlaganfall in dieser Gruppe deutlich vermehrt auftreten.

81. Abgeordnete
Waltraud Lehn
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach Angaben von Selbsthilfegruppen nur 37 Kliniken über Schlaflabore verfügen, und daß Patienten mit dem Schlafapnoe-Syndrom in der Regel über ein Jahr auf einen Platz in einem Schlaflabor warten müssen, um die erforderliche stationäre Schlafdiagnostik durchzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 2. März 1995**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß 48 Schlaflabore in Deutschland sich einer Qualitätskontrolle durch die entsprechende Fachgesellschaft (Deutsche Gesellschaft für Schlafmedizin) unterzogen haben und daß etwa 20 weitere zur Überprüfung anstehen. Wartezeiten von einem Jahr und länger kommen in großen Zentren vor. Die Bundesregierung erörtert zusammen mit der Fachgesellschaft Lösungswege zur Verbesserung der schlafmedizinischen Versorgung in Deutschland.

Die Zuständigkeit für die Bedarfsplanung im stationären Bereich liegt jedoch bei den Ländern. Die Pflegesatzverhandlungen sind Angelegenheit des jeweiligen Krankenhauses und der Krankenkassen.

Die Diagnostik im Schlaflabor steht allerdings nur am Endpunkt der Stufendiagnostik. Der Patient wendet sich aufgrund eines Leidensdruckes – z. B. lautes und unregelmäßiges Schnarchen – an den Arzt. Es erfolgen zunächst eine Befragung und klinische Untersuchung des Patienten sowie die Beantwortung eines spezifischen Fragebogens.

Ergeben sich hieraus weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Schlafapnoe, wird die ambulante Monitorkontrolle von Atmung, EKG, Sauerstoffsättigung und Blutdruck durchgeführt. Erst als letzte Stufe der Diagnostik steht die Untersuchung über ein bis drei Nächte in einem sog. Schlaflabor, bei dem zusätzlich zu den o. g. Meßwerten auch die Gehirnströme aufgezeichnet und Videoaufnahmen gemacht werden.

- | | |
|---|---|
| 82. Abgeordnete
Gudrun
Schaich-Walch
(SPD) | In wessen Einvernehmen und mit welcher Zielsetzung hat die Bundesregierung die Erarbeitung von „Standards für die Methadon-Substitution im Rahmen der Behandlung von Drogenabhängigen“ durch das Institut für Therapieforschung (IFT) abgestimmt? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 6. März 1995**

Die Bundesregierung hat Ende 1992 einen Auftrag an das Institut für Therapieforschung vergeben, eine umfassende wissenschaftliche Literaturanalyse zum Einsatz von Methadon mit dem Schwerpunkt Europa und unter der Berücksichtigung der Erfahrungen in Deutschland zu erstellen. Ziel war es, den wissenschaftlichen Sachstand der letzten zehn Jahre zu dem Thema aufzuarbeiten. Das Institut hatte bereits im Jahre 1980 eine Literaturanalyse zu Methadon durchgeführt (DHS Informationsdienst, Dezember 1980). Die Bundesregierung hat diesen Auftrag in eigener Forschungskompetenz vergeben.

Im Fortgang zu den Vorarbeiten an dieser Literaturexpertise hat das Institut vor dem Hintergrund seiner umfassenden Kenntnis des Themas und aufgrund der in Deutschland sehr unterschiedlichen Praxis der Methadonvergabe die Überlegung entwickelt, zusätzlich zu der Literaturanalyse einen Vorschlag für fachliche Standards bei der Methadonvergabe zu entwerfen. Das BMG hat daraufhin der Erweiterung der Forschungsanfragen mit der Maßgabe zugestimmt, daß das IFT dazu eine Expertenkommission ausgewiesener Fachleute bildet. Das IFT hat sich deshalb an den Vorsitzenden des Ausschusses „Behandlung von Drogenabhängigen“ des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer, den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Suchttherapie und Suchtforschung und den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren gewandt und in Abstimmung mit diesen die Expertenkommission zusammengestellt.

Im Mai 1993 wurde in einer Veranstaltung in Bonn das Gesamtvorhaben vorgestellt und in seinen Zielsetzungen erläutert. In Vorbereitung dazu waren mit Schreiben vom 17. März 1993 die Drogenbeauftragten der Länder über das Vorhaben einschließlich der Entwicklung von Standards unterrichtet und auch zu der Veranstaltung eingeladen worden. Darüber hinaus wurden zahlreiche andere Wissenschaftler, Vertreter von Organisationen sowie Praktiker aus der Drogenhilfe, insbesondere solche aus den Methadonprogrammen der Ländern, eingeladen.

Die Ergebnisse sind eingeflossen in die Arbeit der Kommission, die in verschiedenen Treffen die Standards entwickelt hat. Die Kommission hat die in eigener Verantwortung entworfenen Standards jetzt den genannten Beteiligten – auch allen Drogenbeauftragten der Bundesländer – zur Stellungnahme vorgelegt.

83. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD)
- Wo und wie gedenkt die Bundesregierung die erarbeiteten „Substitutions-Standards“ einsetzen zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 6. März 1995**

Es liegt nicht in der Kompetenz der Bundesregierung „Substitutions-Standards“ einzusetzen. Die Bundesregierung hält es aber angesichts der Unsicherheit vieler Ärzte und Mitarbeiter in der Drogentherapie und angesichts offenkundiger Fehlentwicklungen, z. B. bei der Substitution mit Codein, für dringend erforderlich, eine sachliche Fachdiskussion mit dem Ziel eines Konsenses einzuleiten. Dies ist die Grundlage für ein mögliches Handeln der zuständigen Berufsorganisationen und Träger.

84. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD)
- In welchem Rahmen und in welcher Höhe wurde die Erarbeitung von „Substitutions-Standards“ durch das IFT bezuschußt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 6. März 1995**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Antrag der IFT einen Sachkostenzuschuß für die Arbeitssitzungen der Kommission bewilligt. Sachkosten fielen insbesondere für Porto-, Telefon- und Kopierkosten an. Für die bisherigen fünf Arbeitssitzungen wurden insgesamt ca. 25 000 DM bewilligt. Anfallende Reisekosten wurden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Die Mitglieder der Kommission haben ihre Arbeit im übrigen ehrenamtlich und unentgeltlich durchgeführt.

85. Abgeordnete
**Regina
Schmidt-Zadel**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 21. Januar 1993, das die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Bewerbern zur psychotherapeutischen Heilkundenausübung vereinfacht hat, im Hinblick auf die Qualitätssicherung im Bereich des Heilpraktikergesetzes?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. März 1995**

Die Bundesregierung sieht keine Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 21. Januar 1993 (BVerwG 3 C 34.90) auf die Qualifikation der angesprochenen Heilpraktiker und die Qualität der Berufsausübung dieses Personenkreises.

Wer lediglich die Heilpraktikererlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie erstrebt, muß auch nach o. g. Urteil – um nicht die Volksgesundheit zu gefährden – ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzen. Ferner muß der Antragsteller für die o. g. „beschränkte Erlaubnis“ ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Laut o. g. Urteil des BVerwG wäre es eine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit, von einem entsprechenden Antragsteller allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittellehre zu verlangen.

86. Abgeordnete
**Regina
Schmidt-Zadel**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für erforderlich, wegen der durch das Urteil des BVerwG vom 21. Januar 1993 möglichen vereinfachten Zulassung zur psychotherapeutischen Heilkundeausübung, Qualifikation, Ausbildung und Berufsbild von Heilpraktikern gesetzlich neu zu regeln?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. März 1995**

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, Qualifikation, Ausbildung und Berufsbild von Heilpraktikern gesetzlich neu zu regeln.

Das o. g. Urteil des BVerwG hat keine Entscheidung hinsichtlich der Qualifikation von Personen getroffen, die mittels einer „beschränkten Heilpraktikererlaubnis“ lediglich die psychotherapeutische Heilkundebehandlung ausüben wollen. Das Heilpraktikergesetz und auch die Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz dienen allein der Gefahrenabwehr. Hinsichtlich der Anforderungen an einen solchen Antragsteller gilt das zu Frage 85 Gesagte entsprechend.

87. Abgeordnete
**Regina
Schmidt-Zadel**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für geboten, bis zu einer möglichen Neuregelung im Bereich des Heilpraktikergesetzes, die von ihr empfohlenen Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern so anzupassen, das trotz vereinfachter Zulassung ein Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. März 1995**

Die Bundesregierung hält eine Neuregelung im Bereich des Heilpraktikergesetzes nicht für erforderlich. Die mögliche vereinfachte Zulassung zum Heilpraktiker entbindet nicht von dem Erfordernis, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, nachzuweisen. Ein Antragsteller muß nach wie vor auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild haben sowie die Befähigung, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Ob eine Änderung der Leitlinien für die im zitierten Urteil angesprochenen Heilpraktiker in Betracht kommt, wird in Abstimmung mit den Ländern geklärt werden.

88. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten**
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zum Aufruf des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte, der darauf abzielt, die Zahl der Labors in Zahnarztthand dergestalt auszuweiten, daß bis zum Jahre 2000, 70% des Zahnersatzes im Praxislabor gefertigt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 2. März 1995**

Die Anzahl der Praxislabor mit angestellten Zahntechnikern liegt seit Anfang der 80er Jahre nahezu konstant bei rd. 20% der Zahnarztpraxen. Die Relation der auf Praxislabor und gewerbliche zahntechnische Labore entfallenden Marktanteile hat sich von 28 bzw. 72% (1980) bis zum Jahr 1993 (24 bzw. 76%) geringfügig zugunsten der gewerblichen Labore verschoben. Da das Verhältnis zwischen Zahnärzten und Zahntechnikern von eher dauerhaften Lieferbeziehungen geprägt sein dürfte, geht die Bundesregierung davon aus, daß sich die Marktstrukturen auch in Zukunft nicht gravierend verändern werden. Im übrigen hat eine Rückfrage bei dem Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) ergeben, daß es keinen Aufruf des FVDZ zur systematischen Ausweitung bzw. Neugründung von Praxislaboren gibt.

89. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung deren Auswirkungen auf die Transparenz der Leistungserbringung und die Qualität von Zahnersatz?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 2. März 1995**

Unabhängig davon, daß die Bundesregierung für die Zukunft keine gravierenden Strukturverschiebungen zwischen Praxislaboren und gewerblichen Laboren erwartet, lassen vorliegende Studien über Qualitätsmängel bei prothetischen Arbeiten erkennen, daß diese in der Regel nicht durch mangelhafte zahntechnische Leistungen bedingt sind. Die Studien geben insbesondere keine Hinweise auf Qualitätsunterschiede zwischen prothetischen Arbeiten aus Praxislaboren und gewerblichen Laboren.

Hinsichtlich der Transparenz der Leistungserbringung ergeben sich zwischen beiden Laborarten aus Sicht der Bundesregierung keine Unterschiede.

90. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten**
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie hoch der Prozentsatz des im Ausland (besonders Asien) gefertigten Zahnersatzes ist und wie hoch die prozentuelle Ersparnis zwischen ausländischen und deutschen Erzeugnissen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Sabine Bergmann-Pohl****vom 2. März 1995**

Der Gesamtumsatz gewerblicher zahntechnischer Labore betrug 1993 in den alten Bundesländern rd. 5,1 Mrd. DM. Der Import von zahntechnischen Leistungen lag im gleichen Jahr bei rd. 59 Mio. DM.

Daraus folgt, daß dem Import von Zahnersatz mit einer Quote von lediglich 1,1% am inländischen Marktvolumen gewerblicher Labore nur eine geringe Bedeutung beizumessen ist. Unter Berücksichtigung des Umsatzes in Praxislaboren und der Umsätze in den neuen Bundesländern ergibt sich sogar nur eine Importquote von 0,75%. Der auf den asiatischen Wirtschaftsraum entfallende Anteil machte 1992 nur rd. 6% der gesamten Importe aus und ist damit von untergeordneter Bedeutung; ca. 90% stammen aus europäischen Ländern (v. a. Schweiz, Niederlande) und den USA.

Ausländische Labore bieten Zahnersatz teilweise zu Preisen an, die 20% und mehr unter den in den einzelnen Bundesländern geltenden Höchstpreisvereinbarungen liegen. Hinsichtlich der prozentualen Ersparnis zwischen ausländischen und deutschen Produkten ist allerdings zu berücksichtigen, daß auch Inlandslabore zahntechnische Leistungen preisgünstig, d. h. unterhalb der Höchstpreise, anbieten.

- | | |
|---|--|
| 91. Abgeordneter
Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten
(CDU/CSU) | Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob deutsche Arbeitsplätze in erheblichem Umfange dadurch gefährdet sind, daß einige Krankenkassenverbände überlegen, mit zahntechnischen Labors in Singapur zu kooperieren? |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Sabine Bergmann-Pohl****vom 2. März 1995**

Angesichts der günstigen Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung im Bereich gewerblicher zahntechnischer Labore in den alten Bundesländern – im Zeitraum von 1987 bis 1993 stiegen die Umsätze von 3,3 Mrd. DM auf 5,1 Mrd. DM und die Beschäftigten nahmen von 44 700 (1987) auf 60 900 (1993) zu – und der im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen außerordentlich niedrigen Importquote zahntechnischer Produkte kann ich keine Gefährdung deutscher Arbeitsplätze erkennen.

Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Regelungen besteht keine Möglichkeit, ausländische zahntechnische Labore von der Belieferung deutscher Zahnärzte auszuschließen, sofern sie die in Deutschland erforderlichen Qualitätsstandards gewährleisten. Über deren Einhaltung wachen die Zahnärzte. Im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung der Auswirkungen von Importen ist außerdem zu berücksichtigen, daß deutsche Zahntechniker im Jahre 1993 zahntechnische Leistungen für rd. 25 Mio. DM exportierten und die deutschen Dentalindustrie zusammen mit anderen weltweit führenden Ländern (USA, Japan und der Schweiz) auf offene Märkte auch in Asien angewiesen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

92. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD) In welchem Umfang wurden im Jahre 1994 für den Bau von Bahnstrecken des öffentlichen Personennahverkehrs in Berlin vorgesehene Finanzmittel an den Bund zur anderweitigen Verplanung zurückgegeben, und welche Gründe hatte dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. März 1995

Im Jahre 1994 wurden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 481 Mio. DM für die Grunderneuerung und Wiederherstellung der S-Bahn-Berlin – einschließlich der Strecken in Brandenburg – sowie für die Verlängerung der U-Bahn-Linie U8 bereitgestellt. Davon entfielen 312 Mio. DM auf Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und 169 Mio. DM auf die bei der Grunderneuerung der S-Bahn-Berlin vom Bund zu tragenden Komplementärfinanzierung. Hiervon wurden 225 Mio. DM GVFG-Mittel sowie 106 Mio. DM Komplementär-Mittel – insgesamt also 331 Mio. DM – in Anspruch genommen.

Insgesamt 150 Mio. DM konnten somit nicht in Anspruch genommen werden. Die Gründe dafür liegen vor allem in dem fehlenden Planungsvorlauf bei der Deutschen Bahn AG. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeit für die im ehemaligen Berlin (West) gelegenen S-Bahn-Strecken erst am 1. Januar 1994 vom Land Berlin auf die Deutsche Bahn AG übergegangen ist.

Die Deutsche Bahn AG ist von der Bundesregierung aufgefordert worden, die Planung so zu intensivieren, daß im Jahre 1995 ein vollständiger Mittelabfluß gewährleistet wird.

93. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD) Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens beim Bau der Bundesstraße B 9 n von Kleve, Industriegebiet bis zum Oraniendeich und weiter zur Rheinbrücke Kleve – Emmerich, insbesondere im Hinblick auf einen konkreten Termin für den Baubeginn?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 9. März 1995

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 14. Juli 1992 eingeleitet. Die Offenlage und die Forderungen der Stadt Kleve machten Planungsänderungen erforderlich, denen das Bundesministerium für Verkehr im April 1994 zugestimmt hat.

Im Zusammenhang mit einer inzwischen aufgrund einer EG-Richtlinie erfolgten Aufstellung von besonders zu schützenden Flächen (FFH-Flächen) erfolgen zur Zeit auf der für Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Landesebene Abstimmungen bezüglich der noch erforderlichen Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Wann der Planfeststellungsbeschluß vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr in Düsseldorf erlassen wird und ob dieser ohne Klagen zum Baurecht führt, kann heute noch nicht beantwortet werden. Seitens des Bundes ist aber die Finanzierung durch die Einstellung in den Fünfjahresplan gesichert.

94. Abgeordneter
**Lothar
Ibrügger**
(SPD)
- Welche Entscheidungsgründe haben dazu geführt, daß im Eisenbahn-Bundesamt auf jeweils drei Beschäftigte ein Angestellter entfällt, der für Aufgaben des Bundesrechnungshofes tätig ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 3. März 1995**

Für die Personalausstattung der Vorprüfungsstelle beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist das Volumen der zu prüfenden Investitionsmittel maßgebend. Es handelt sich um ein Investitionsvolumen von mehr als 10 Mrd. DM jährlich.

Die Personalausstattung der Vorprüfungsstelle mit ursprünglich 58 Personen (Ist-Stärke 54 Personen) ist gemäß § 100 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erfolgt. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat dieser Personalausstattung zugestimmt.

95. Abgeordneter
**Dr. Egon
Jüttner**
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß sich die Lufthansa weigert, den Schriftsteller Salman Rushdie in ihren Flugzeugen zu befördern, und ist die Lufthansa zutreffendenfalls berechtigt, einzelne Personen von der Beförderung auszuschließen, ohne daß diese Personen durch eigenes Zutun eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs darstellen, sondern nur die Drohungen von Terroristen gegen diese Personen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Es trifft zu, daß die Deutsche Lufthansa AG keinen Beförderungsvertrag mit dem Schriftsteller Salman Rushdie abschließt. Diese Haltung wird seitens der Gesellschaft mit dem Hinweis auf das Sicherheitsinteresse der Fluggäste und Mitarbeiter des Unternehmens begründet.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Beförderung im innergemeinschaftlichen Luftverkehr handelt, ist es dem Luftfahrtunternehmen überlassen, selbst zu entscheiden, ob es u. a. im Sicherheitsinteresse der Mitarbeiter und der Fluggäste vertreten werden kann, einen von Dritten bedrohten Passagier zu befördern. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs gibt es keine öffentlich-rechtliche Beförderungsverpflichtung. Ein damit einhergehender Kontrahierungszwang besteht somit nicht.

96. Abgeordneter
Michael Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Wann liegen verbindliche Zahlen über das Betriebsergebnis der Autobahn Tank & Rast AG für das Jahr 1994 vor, und welche Prognosen stellt die Autobahn Tank & Rast AG selbst für das 1995 zu erwartende Betriebsergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995

Verbindliche Zahlen über das Betriebsergebnis der Autobahn Tank & Rast AG für das Jahr 1994 werden nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat im Juni 1995 vorliegen.

97. Abgeordneter
Michael Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, damit eine Börseneinführung der Firma Tank & Rast AG gelingen kann, angesichts des Umstandes, daß eine AG im Februar eines Jahres weder Aussagen über das Ergebnis des vorangegangenen Jahres noch über das erwartete Ergebnis im laufenden Jahr machen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995

Die Bundesregierung hat die Schritte, die für die äußeren Voraussetzungen einer Teilprivatisierung der Autobahn Tank & Rast AG notwendig sind, eingeleitet. Hierzu gehören der Abschluß der Rahmenbedingungen (Konzessionsverträge, Konzessionsabgabenverordnung und Rahmenrichtlinien) sowie die Übertragung der restlichen Betriebsgrundstücke auf die Gesellschaft. Von einem neutralen Bewertungsgutachten, das im Frühjahr 1995 vorliegen wird, erwartet die Bundesregierung Aufschluß über die noch zu erfüllenden wirtschaftlichen Voraussetzungen. Sie wird auf dieser Grundlage prüfen, ob und welche weiteren Maßnahmen zur Herstellung der Börsenfähigkeit erforderlich sind.

98. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Wie vereinbart die Bundesregierung ihre Antwort auf meine Frage, durch den weiteren Ausbau der Donau mit Stauhaltungen würden „Die Hochwasserverhältnisse nicht verschlechtert“, mit der Tatsache, daß nach Presseberichten der Bund die TU München mit einer wissenschaftlichen Untersuchung zu eben dieser Frage beauftragt hat, deren Ergebnisse aber erst in diesem Sommer vorliegen sollen, und wird mit der Antwort dem Ergebnis des Gutachtens nicht vorgegriffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 3. März 1995

Die Aussage „Die Hochwasserverhältnisse werden nicht verschlechtert“ ist im Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren für den Donauausbau Straubing — Vilshofen enthalten. Dieser stützt sich auf ein erstes Hochwassergutachten der TU München, das diese qualitative Aussage für die dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegende Planungstiefe zuläßt.

Für die weiteren Planungen werden eingehendere und insbesondere quantitative Untersuchungen zum Hochwasserschutz benötigt. Deshalb wurde bei der TU München ein entsprechend aktualisiertes und verfeinertes Gutachten in Auftrag gegeben.

Insofern wurde mit der von Ihnen zitierten Antwort der Bundesregierung dem Ergebnis des Gutachtens auch nicht vorgegriffen.

99. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Wie vereinbarte die Bundesregierung die Aussage, durch den geplanten Donauausbau würden die Hochwasserverhältnisse nicht verschlechtert, mit der Tatsache, daß sich nach einer wissenschaftlichen Auswertung durch das Institut für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe die Laufzeiten der Hochwasserwellen an der Donau in den letzten Jahrzehnten durch den bisherigen Ausbau bereits deutlich reduziert haben und eine nochmalige Beschleunigung infolge eines weiteren Staustufenbaus die Hochwassergefahr insbesondere für die Stadt Passau deutlich verschärfen könnte, so daß nach Ansicht des Instituts die Aussage der Bundesregierung, der bestehende Hochwasserschutz für die Unteranlieger werde durch den Donauausbau nicht beeinträchtigt, „in klarem Widerspruch zu den Erfahrungen an anderen Flüssen“ steht und „fachlich nicht nachvollziehbar“ ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 3. März 1995**

Die zitierte Auswertung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Frage einer etwaigen Beschleunigung der Hochwasserwelle durch den Donauausbau wird in dem bei der TU München in Auftrag gegebenen Gutachten (s. Antwort zu Frage 98) eingehend untersucht.

Die baulichen Maßnahmen werden unter Einbeziehung des Hochwasserschutzes geplant und sind im Rahmen der Planfeststellung an das Einvernehmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Bundesländer gebunden.

Eine Verallgemeinerung bzw. Übertragung der Hochwasserverhältnisse anderer Flüsse auf den Donauausbau Straubing — Vilshofen ist fachlich nicht vertretbar, da planerische Besonderheiten des Donauausbaus, wie z. B. Abflaufaufteilung in Seitenkanal und bestehendes Flußbett, unberücksichtigt blieben. Generell können sich Ausbaumaßnahmen je nach dem zeitlichen Zusammentreffen mit Abflüssen aus den Seitengewässern nachteilhaft oder vorteilhaft auf den Hochwasserabfluß im Hauptgewässer auswirken. Näheres soll das obengenannte Hochwassergutachten aufzeigen.

100. Abgeordneter
**Bernd
Scheelen**
(SPD)

Sind der Bundesregierung Pläne der Deutschen Bahn AG zur drastischen Verringerung der Ausbildungskapazitäten für die kommenden Jahre bekannt, und wenn ja, wie stehen diese im Einklang mit den Bemühungen der Bundesregierung, dringend benötigte Ausbildungsplätze für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu schaffen und zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Eigenbedarf an Facharbeitern im Werkstättendienst der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) aufgrund des Arbeitsaufkommens in den nächsten Jahren weiterhin rückläufig ist und daß der Vorstand der DB AG beabsichtigt, die Nachwuchsausbildung im gewerblich-technischen Bereich dieser Entwicklung anzupassen. Die Bundesregierung hat die Unternehmen auf ihre Verantwortung, eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen, hingewiesen. So hat sich das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft am 16. Mai 1994 auch an den Vorstandsvorsitzenden der DB AG gewandt und ihn gebeten, Entscheidungen bei der Reduzierung von Ausbildungsplätzen an der regionalen Ausbildungsplatzsituation zu orientieren. Gleichwohl besteht mit den Spitzverbänden der Wirtschaft Einvernehmen, daß die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen Aufgabe der Wirtschaft und der Unternehmen selbst ist.

- | | |
|---|--|
| 101. Abgeordneter
Bernd
Scheelen
(SPD) | Wie bewertet die Bundesregierung die Pläne der Deutschen Bahn AG, die Ausbildungswerkstatt Krefeld-Oppum in den kommenden Jahren aufzugeben, und wie stellt sich die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Aufrechterhaltung von ausreichenden Ausbildungsplatzangeboten in der Region Mittlerer Niederrhein vor? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Der Werkstättendienst der DB AG weist im Anlagen- und Personalbereich deutliche Überkapazitäten auf, die aus Sicht der Unternehmensleitung auf das wirtschaftlich gebotene Maß zurückgeführt werden müssen.

Nach Inkrafttreten der Strukturreform bei den Eisenbahnen des Bundes zum 1. Januar 1994 kann die Bundesregierung auf die unternehmerische Entscheidung der Konzernleitung der DB AG im personellen und organisatorischen Bereich keinen Einfluß mehr nehmen.

Von den Unternehmen in der Region Mittlerer Niederrhein bieten nach den vorliegenden Informationen in 1995 lediglich ein Unternehmen keine neuen Ausbildungsplätze und ein weiteres Unternehmen ein reduziertes Ausbildungsplatzangebot an. Die übrigen Unternehmen dagegen bieten gegenüber 1994 eine gleichbleibende oder größere Zahl von Plätzen an.

- | | |
|---|---|
| 102. Abgeordneter
Bernd
Scheelen
(SPD) | Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um die Ausbildungskapazitäten im Werk Krefeld-Oppum zu sichern, bzw. welche Alternativen sieht die Bundesregierung für die betroffenen Jugendlichen vor, die bei einer Aufgabe des Ausbildungsbetriebes keinen geeigneten Ausbildungsplatz bekommen würden? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Die Bundesregierung kann dem Vorstand der DB AG, die nicht mehr Teil der bundeseigenen Verwaltung ist, keine Vorgaben hinsichtlich des Fortbestehens der Ausbildungswerkstatt im Fahrzeugwerk Krefeld-Oppum machen. Das Unternehmen ist jedoch offen gegenüber evtl. Absichten

Dritter (Industrie- und Handelskammern, Arbeitsämtern), die bei der DB AG auf Dauer entbehrlichen Ausbildungswerkstätten in eigene Trägerschaft zu übernehmen.

In diesem Jahr wird die DB AG im übrigen 2300 Nachwuchskräfte in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernehmen. Des weiteren hat die DB AG ihr ursprüngliches Einstellungsprogramm für Auszubildende für das Jahr 1995 um 25% von 4000 auf 5000 Stellen aufgestockt. Der Bundesminister für Verkehr hat diese Entscheidung des Vorstandes der DB AG, zusätzliche zukunftssträchtige Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, ausdrücklich begrüßt. Die DB AG leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lehrstellensituation und wird auch ihrer sozialpolitischen Verantwortung als Großunternehmen gerecht.

- | | |
|---|--|
| 103. Abgeordneter
Albert Schmidt
(Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Findet die Parallelplanung der LIF 13 trotz der eindeutigen Aussagen im Gutachten der Universität Stuttgart die Billigung des Bundesministeriums für Verkehr bzw. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder stimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Linienbestimmung für den vierspurigen Weiterbau der B 173 Lichtenfels — Zettlitz nur mit der Maßgabe zu, „daß der Bau einer Umgehung für Michelau im Zuge der Kreisstraße LIF 13 entfällt“? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Das Bundesministerium für Verkehr hat gemäß § 16 des Bundesfernstraßengesetzes die Linie für die geplante Bundesstraße 173 zwischen Lichtenfels und Zettlitz mit der Maßgabe bestimmt, daß der Bau der Ortsumgehung Michelau im Zuge der LIF 13 entfällt.

- | | |
|---|---|
| 104. Abgeordneter
Albert Schmidt
(Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Landkreis Lichtenfels und der Freistaat Bayern trotz klarer Aussagen in einem vom Bundesministerium für Verkehr bei der Universität Stuttgart in Auftrag gegebenen Gutachten parallel zu den Planungen für den vierspurigen Aus-/Neubau der B 173 im Bereich Lichtenfels — Zettlitz einen Neubau der LIF 13 (Michelauer Ortsumgehung) durch „ökologisches Tabugebiet“ (laut Gutachten der Uni Stuttgart) planen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Der Landkreis Lichtenfels betreibt die Planungen zum Ausbau seiner Kreisstraßen in eigener Zuständigkeit.

Planungen im Zusammenhang mit der B 173 schließen sich aufgrund der Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr im Linienbestimmungsverfahren nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes aus.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

105. Abgeordneter
Dr. Dionys
Jobst
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß D2-Anlagen beim Mobilfunk Gefährdungen für Menschen und Umwelt bedeuten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 8. März 1995**

Erkenntnisse, daß der Betrieb von D2-Anlagen beim Mobilfunk Gefährdungen für Mensch und Umwelt bedeuten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im übrigen wird auf die Antwort vom 10. Februar 1993 auf die Fragen 56 bis 58 des Abgeordneten Dr. Wolfgang von Geldern – Drucksache 12/4405 – und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zum Thema „Elektrosmog“ (Vorbemerkung, dritter Absatz und Antworten auf die Fragen 10 bis 13) – Drucksache 12/4458 – hingewiesen.

106. Abgeordneter
Horst
Kubatschka
(SPD)
- Welche Kriterien zu Bewertung der Alterung von Atomkraftwerken wurden von den Experten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) auf ihrer Konferenz vom 13. bis 17. Februar 1995 in Wien aufgestellt, und wurden dabei auch Maßnahmen vorgeschlagen, wie der Alterungsprozeß eingedämmt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 6. März 1995**

Die genannte Veranstaltung war ein Advisory Group Meeting bei der IAEO. Aufgabe dieses Meetings war es, die Tätigkeiten der IAEO auf dem Gebiet der Alterung von Kernkraftwerken über die letzten vier Jahre zu sichten und über Empfehlungen für die IAEO-Tätigkeiten in den kommenden Jahren zu sprechen. Insofern wurden auf diesem Meeting im wesentlichen organisatorische Fragen der IAEO-Arbeiten behandelt und keine technischen Empfehlungen erarbeitet.

Zur Zeit werden von verschiedenen Arbeitsgruppen bei der IAEO Richtlinienvorschläge zur Bewertung der Alterung sicherheitstechnisch wichtiger Komponenten in Kernkraftwerken erarbeitet. Die Entwürfe dieser Richtlinien werden zu gegebener Zeit überprüft werden, inwieweit technische Gesichtspunkte für die Anlagen in Deutschland von Bedeutung sind.

107. Abgeordnete
Simone
Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es Pläne der Bundesregierung, radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente in China zwischen- bzw. endzulagern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. März 1995**

Nein.

- | | |
|---|---|
| 108. Abgeordnete
Simone
Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie ist die generelle Haltung der Bundesregierung zur Zwischenlagerung bzw. Endlagerung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente im Ausland generell, und wie wird diese Haltung begründet? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. März 1995**

Die Zwischenlagerung ist ein Zwischenschritt in der Entsorgung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente, die durch die Endlagerung abgeschlossen wird. Die Grundsätze zum Nachweis der Entsorgungsvorsorge lassen auch die Zwischenlagerung in Staaten der Europäischen Union als ein Teilelement der durch die Kernkraftwerks-Betreiber zu erbringenden Nachweise zu.

Bezüglich der Endlagerung vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen radioaktiven Abfälle aufgrund der nationalen Verantwortung dafür auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen sind. Dies gilt auch für direkt endzulagernde abgebrannte Brennelemente. Von daher führt die Bundesregierung auch keine Gespräche mit Stellen des Auslandes zum Zwecke der Endlagerung dort.

- | | |
|---|--|
| 109. Abgeordnete
Simone
Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Gibt es Gespräche (offizielle oder inoffizielle) der Bundesregierung bezüglich einer möglichen Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente im Ausland? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. März 1995**

Nein, die Zwischenlagerung und damit die Vorsorge für ausreichende Zwischenlager ist Angelegenheit der Abfallverursacher.

Demgegenüber fallen die Errichtung und der Betrieb von Endlagern in den Verantwortungsbereich des Bundes. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 108 verwiesen.

- | | |
|---|--|
| 110. Abgeordnete
Simone
Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Was ist der Bundesregierung über mögliche Verhandlungen von Betreibern deutscher Atomanlagen bezüglich einer Zwischen- und Endlagerung von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen im Ausland bekannt, und welche Haltung vertritt die Bundesregierung gegenüber diesen Projekten? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 7. März 1995**

Es wird auf die Antwort zu Fragen 108 und 109 verwiesen.

111. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)

Können Bürger bei den Beitragsgebühren für die Errichtung von Abwasseranlagen in den neuen Ländern eine Entschädigung dafür verlangen, daß ihnen Mehrkosten für einen erhöhten Bauaufwand berechnet werden, weil die angeschlossenen Grundstücke im Einzugsgebiet einer Trinkwasseranlage liegen, insbesondere dann, wenn das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung für eine andere Gemeinde dient, und sind die Länder bei der Festlegung der Gesetzgebung zur Erhebung von Gebühren an bundesgesetzliche Regelungen gebunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 8. März 1995**

Die Sorgen der Bürger in den neuen Ländern mit hohen kommunalen Beiträgen und Gebühren treffen bei der Bundesregierung auf großes Verständnis. Die damit verbundenen Probleme sind allerdings sehr vielschichtig.

Seit dem 1. Juli 1990 gilt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch in den neuen Ländern. Nach § 19 Abs. 2 WHG können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen untersagt und die Eigentümer von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehört in der Regel auch das Verbot der Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, d. h. das in Wasserschutzgebieten anfallende Abwasser muß aus dem Wasserschutzgebiet herausgeführt und außerhalb behandelt werden. Dadurch können höhere Investitionskosten anfallen, als sie im Normalfall bei einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung entstehen würden. Welchen Nutzern die Beschränkungen im Wasserschutzgebiet zugute kommen, ist unerheblich.

Entschädigungs- und Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten regelt § 19 Abs. 3 und 4 WHG. Nach Absatz 3 besteht ein Entschädigungsanspruch nur, soweit eine Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG eine Enteignung darstellt. Ein Enteignungstatbestand liegt nicht vor, wenn es – wie hier – um Belastungen geht, die durch erhöhte Aufwendungen für den Bau von Abwasseranlagen entstehen. Auch ein Anspruch auf Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten besteht nicht, weil § 19 Abs. 4 WHG dies nur für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorsieht. Für den hier geschilderten Fall gibt es somit keine Anspruchsgrundlage für einen teilweisen Kostenersatz.

Angesichts dieser Rechtslage ist es Aufgabe der Förderpolitik des jeweiligen Landes, die für die Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehenden Mittel gezielt so einzusetzen, daß vorrangig Maßnahmen in Wasserschutzgebieten, ggf. auch mit einem höheren Anteil, gefördert werden, um so Nachteile für Bürger bei der Beitrags- und Gebührenbemessung von vornherein zu vermeiden. Die Förderrichtlinien des Landes Sachsen enthalten

Festlegungen, die es zulassen, entsprechende Prioritäten zu setzen. Auch das Aufkommen aus der Abwasserabgabe kann gezielt für solche Fälle verwendet werden. Zuständig für etwaige Fördermaßnahmen sind in jedem Fall die Länder.

Die Abwassergebühren werden von den Gemeinden auf der Grundlage des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes des Landes festgelegt. Außer dem selbstverständlich zu beachtenden Grundgesetz (z. B. Gleichbehandlungspflicht) spielt das Bundesrecht hier keine Rolle.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

112. Abgeordneter
Dieter
Heistermann
(SPD)

Welchen Anteil (in Prozenten) an Forschungsförderung des Bundes erhielten die einzelnen Bundesländer im Jahre 1994 im Verhältnis zu ihrem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (in Prozenten) und im Verhältnis zur Erwerbstätigenzahl (in Prozenten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 7. März 1995

Die gewünschten Angaben sind in den nachstehenden Tabellen zusammengefaßt. Tabelle 1 enthält die Daten zum Anteil der Bundesländer an den Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung (FuE), dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und der Zahl der Erwerbstätigen in Prozent, Tabelle 2 – wie von Ihnen erbeten – die daraus gebildeten jeweiligen Verhältniszahlen. Sie beziehen sich auf die Jahre 1991 und 1992. Über 1992 hinaus liegen zur Zeit noch keine regional gegliederten Daten zu den FuE-Ausgaben des Bundes vor.

Anteil der Bundesländer an den Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung (FuE) im Verhältnis zu ihrem Anteil
(a) am Bruttoinlandsprodukt (BIP)
(b) an den Erwerbstätigen ¹⁾

Land	(a)		(b)	
	1991 ²⁾	1992	1991 ²⁾	1992
Baden-Württemberg	0,99	1,02	1,16	1,14
Bayern	1,43	1,33	1,58	1,44
Berlin	2,06	2,16	1,88	2,01
Brandenburg	1,29	1,41	0,51	0,71
Bremen	2,15	2,02	2,61	2,32
Hamburg	1,31	1,31	2,02	1,90
Hessen	0,48	0,48	0,64	0,62
Mecklenburg-Vorpommern	0,81	1,19	0,29	0,56
Niedersachsen	1,00	0,94	1,05	0,96

Land	(a)		(b)	
	1991 ²⁾	1992	1991 ²⁾	1992
Nordrhein-Westfalen	0,76	0,74	0,88	0,82
Rheinland-Pfalz	0,40	0,33	0,44	0,34
Saarland	0,35	0,39	0,37	0,40
Sachsen	1,38	1,74	0,47	0,78
Sachsen-Anhalt	0,79	1,11	0,29	0,52
Schleswig-Holstein	0,88	0,79	0,94	0,81
Thüringen	0,88	1,15	0,28	0,53

¹⁾ Modifiziertes Inlandskonzept (Erhebungseinheit ist der Betrieb; einbezogen ist auch das deutsche Personal ausländischer Vertretungen und das deutsche Personal der Stationierungstreitkräfte).

²⁾ Revidiert.

Quelle: Statistisches Bundesamt und BMBF

Anteil der Bundesländer an den Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung (FuE), dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und der Zahl der Erwerbstätigen in %

Land	Anteil an den FuE-Ausgaben		Anteil am BIP		Anteil an der Zahl der Erwerbstätigen b)	
	1991 a)	1992	1991 a)	1992	1991 a)	1992
Baden-Württemberg	15,2	15,4	15,4	15,0	13,2	13,5
Bayern	24,3	22,7	17,0	17,1	15,4	15,8
Berlin	8,7	9,1	4,2	4,2	4,6	4,6
Brandenburg	1,6	2,1	1,2	1,5	3,2	2,9
Bremen	2,7	2,4	1,2	1,2	1,0	1,0
Hamburg	5,1	5,0	3,9	3,8	2,5	2,6
Hessen	4,8	4,8	9,9	9,9	7,4	7,6
Mecklenburg-Vorpommern	0,7	1,2	0,8	1,0	2,3	2,1
Niedersachsen	9,0	8,5	9,1	9,0	8,6	8,8
Nordrhein-Westfalen	18,0	17,1	23,6	23,0	20,5	21,0
Rheinland-Pfalz	1,8	1,5	4,7	4,5	4,2	4,3
Saarland	0,5	0,5	1,3	1,3	1,2	1,3
Sachsen	2,8	4,2	2,1	2,4	6,0	5,4
Sachsen-Anhalt	1,0	1,7	1,3	1,5	3,5	3,2
Schleswig-Holstein	2,8	2,5	3,2	3,1	3,0	3,1
Thüringen	0,9	1,5	1,0	1,3	3,3	2,8
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Nachrichtlich	Milliarden DM				1 000 Personen	
	14,9	15,1	2 853,6	3 075,6	36 605	35 997

a) Revidiert.

b) Modifiziertes Inlandskonzept (Erhebungseinheit ist der Betrieb; einbezogen ist auch das deutsche Personal ausländischer Vertretungen und das deutsche Personal der Stationierungstreitkräfte).

Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen des BMBF

Rundungsdifferenzen

113. Abgeordnete
**Waltraud
Lehn**
(SPD)
- Welche Mittel hat die Bundesregierung bis jetzt zur Verfügung gestellt, und welche Mittel wird sie zukünftig für die Forschung bereitstellen, um mögliche Kenntnisdefizite über Ursachen, Formen und Behandlungsmöglichkeiten von Schlaf-erkrankungen zu erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 3. März 1995**

Die Bundesregierung hat bisher 777 000 DM zur Erforschung der Schlafapnoe zur Verfügung gestellt. Ein spezieller Förderschwerpunkt zur Erforschung der Schlafapnoe ist nicht geplant, doch ist die Förderung im Rahmen anderer Fördermaßnahmen, so z. B. dem Förderschwerpunkt „Klinisch-Biomedizinischer Verbund“ möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

114. Abgeordnete
**Dr. Uschi
Eid**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung als einer der größten Geldgeber der Interamerikanischen Entwicklungsbank das Ausmaß der ökologischen Zerstörung bekannt, das die Verwirklichung des Baus der ca. 3400 km langen Wasserstraße von Brasilien über Bolivien, Paraguay und Uruguay nach Argentinien mit Hilfe von Geldern der Interamerikanischen Entwicklungsbank und eventuell der Europäischen Union mit sich bringen wird, und wie verhält sich die Bundesregierung in den entsprechenden Gremien zu diesem Mammutprojekt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich
vom 7. März 1995**

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) hat im Herbst 1991 dem Intergouvernementalen Komitee für den Paraguay-Parana Wasserweg (CIH) die Mitfinanzierung (7,5 Mio. US-Dollar) der auf knapp 11 Mio. US-Dollar veranschlagten Kosten von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Durchführbarkeitsstudien sowie einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung zugesagt. Die Consultingaufträge für die technisch-wirtschaftliche Hauptstudie einerseits und für die Umweltverträglichkeitsprüfung andererseits werden erst jetzt vergeben, die Ergebnisse dürften in anderthalb bis zwei Jahren vorliegen. Eine Mitfinanzierung des etwaigen späteren Baus der Wasserstraße seitens der IDB ist nach damaligen und heutigen Aussagen nicht beabsichtigt.

Deutschland ist am Kapital der IDB bislang mit 0,99% beteiligt, gehört dementsprechend zusammen mit acht anderen nichtregionalen Ländern einer Stimmrechtsgruppe an und war im Herbst 1991 nicht im Exekutivdirektorium vertreten. Der damalige Vertreter unserer Stimmrechtsgruppe hat seinerzeit nachdrücklich auf die möglichen Umweltgefahren hingewiesen und auf strikter Trennung der Umweltverträglichkeitsprüfung von der technisch-wirtschaftlichen Untersuchung bestanden.

Die Europäischen Union hat sich ebenfalls in bescheidenem Umfang an der Finanzierung der Durchführbarkeitsstudien beteiligt. Nach Auskunft der Europäischen Kommission prüft diese derzeit eine finanzielle Beteiligung an der Konstruktion von Häfen an dem geplanten Wasserweg; eine etwaige Kofinanzierung hängt vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ab.

Eine derartige Finanzierung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sollte ein entsprechender Finanzierungsvorschlag von der Kommission vorgelegt werden, wird die Bundesregierung diesen sorgfältig prüfen, insbesondere hinsichtlich der möglichen ökologischen Auswirkungen des Vorhabens.

Bonn, den 10. März 1995

